

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 443 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen
Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

Aquakultur die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern;

Einreihen die Einreihung eines Erzeugnisses in eine bestimmte Position oder Unterposition des HS;

Zollbehörde jede staatliche Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung und Umsetzung des Zollrechts zuständig ist, beziehungsweise im Falle der EU die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, sofern dies vorgesehen ist;

Zollwert den Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;

Ursprungsbestimmung die Feststellung, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt;

Ausführer einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Ausführer;

identische Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind;

Einführer einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Einführer;

Vormaterial alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;

Nettogewicht von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft das Gewicht des Vormaterials, wie es bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet wird, ohne das Gewicht der Verpackung;

Nettogewicht des Erzeugnisses das Gewicht eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung. Sollte das Herstellungsverfahren zusätzlich eine Wärme- oder Trockenbehandlung umfassen, so darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien sein, abzüglich des bei der Herstellung zugefügten Wassers der Position 22.01;

Hersteller eine Person, die jegliche Be- oder Verarbeitung vornimmt, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;

Erzeugnis das Ergebnis einer Herstellung, auch dann, wenn es als Vormaterial für eine anderes Erzeugnis bestimmt ist;

Herstellung jegliche Be- oder Verarbeitung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;

Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses den dem Hersteller des Erzeugnisses gezahlten oder zu zahlenden Preis an dem Ort, an dem der letzte Herstellungsschritt durchgeführt wurde; er muss den Wert aller Vormaterialien umfassen. Ist kein gezahlter oder zu zahlender Preis angegeben oder ist Wert aller Vormaterialien darin nicht enthalten, so wird der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses wie folgt ermittelt:

- a) Er muss den Wert aller Vormaterialien sowie die Kosten der bei der Herstellung des Erzeugnisses eingesetzten Herstellungsvorgänge enthalten, der nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen berechnet wird, und
- b) er darf Beträge für Gemeinkosten und Gewinne des Herstellers enthalten, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können.

Alle inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, sind ausgenommen. Enthält der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses Kosten, die für das Erzeugnis nach Verlassen des Herstellungsorts entstehen, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, so sind diese Kosten auszunehmen; und

Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dem Übereinkommen über den Zollwert den Zollwert des Vormaterials zum Zeitpunkt der Einfuhr in eine Vertragspartei. Der Wert des Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft muss alle bei der Bearbeitung des Vormaterials zum Einfuhrort anfallenden Kosten enthalten, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten. Ist der Zollwert nicht bekannt oder kann er nicht festgestellt werden, so ist der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der erste feststellbare Preis, der dafür in der Europäischen Union oder in Kanada gezahlt wird.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSREGELN

Artikel 2

Allgemeines

1. Für die Zwecke dieses Abkommens ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Vertragspartei, in welcher der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern das Erzeugnis – nach Artikel 3 im Gebiet einer Vertragspartei oder im Gebiet beider Vertragsparteien –

- a) im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
 - b) ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde oder
 - c) im Sinne des Artikels 5 ausreichend gefertigt wurde.
2. Vorbehaltlich des Artikels 3 Absätze 8 und 9 müssen die Bedingungen dieses Protokolls in Bezug auf den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfüllt sein.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

1. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird.
2. Ein Ausführer darf die in der anderen Vertragspartei an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Fertigung für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses berücksichtigen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht und das Ziel der Fertigung die auf der Grundlage eines überzeugenden Beweises belegte Umgehung der Finanz- oder Steuervorschriften der Vertragsparteien ist.
4. Wenn ein Ausführer eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis nach Absatz 2 ausgefüllt hat, muss sich eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Lieferantenerklärung des Lieferanten der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in seinem Besitz befinden.
5. Bei der Lieferantenerklärung darf es sich um die Erklärung nach Anhang 3 handeln oder um ein gleichwertiges Papier, das dieselben Informationen zur eindeutigen Bezeichnung der Nämlichkeit der betroffenen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthält.

6. Liegt die Lieferantenerklärung nach Absatz 4 in elektronischer Form vor, so braucht sie nicht unterzeichnet sein, sofern den Zollbehörden der Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefüllt wurde, die Identität des Lieferanten glaubhaft dargelegt wird.
7. Eine Lieferantenerklärung gilt für eine einzige Rechnung oder mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Lieferantenerklärung geliefert wird.
8. Vorbehaltlich des Absatzes 9 darf, wenn jede Vertragspartei, wie nach dem WTO-Abkommen zulässig, ein Freihandelsabkommen mit demselben Drittland geschlossen hat, ein Vormaterial dieses Drittlands bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach diesem Abkommen berücksichtigt werden.
9. Jede Vertragspartei wendet Absatz 8 nur dann an, wenn gleichwertige Bestimmungen zwischen jeder Vertragspartei und dem Drittland gelten und nachdem sich die Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben.
10. Sobald jede Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hat und nachdem sich die beiden Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben, wendet jede Vertragspartei bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis des Kapitels 2 oder 11, der Positionen 16.01 bis 16.03, des Kapitels 19, der Position 20.02 oder 20.03, oder der Unterposition 3505.10 nach diesem Abkommen ein Ursprungserzeugnis ist, ungeachtet des Absatzes 9 Absatz 8 an.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Die folgenden Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen
- b) dort geerntete Nutz- und Zierpflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden
- f) dort – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – erzielte Jagd- und Fangbeute und Fischfänge
- g) dort aufgezogene Erzeugnisse der Aquakultur
- h) Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen, die jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere aus dem Meer gewonnen werden
- i) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
 - i) der ausschließlichen Wirtschaftszone Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil V des in Montego Bay am 10. Dezember 1982 geschlossenen *Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen*
 - ii) des Festlandsockels Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil VI des Seerechtsübereinkommens oder
 - iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens definierten Gebiets
 gewonnen wurden von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt

- k) Rohstoffe, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind
 - l) Komponenten, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind und sofern diese Komponente
 - i) zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird oder
 - ii) einer Fertigung unterzogen wird, wodurch ein Erzeugnis entsteht, dessen Leistung und Lebenserwartung derjenigen eines neuen Erzeugnisses des gleichen Typs entspricht oder ähnelt
 - m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Erzeugnisse jeden Herstellungsstands
2. Für Fischereifahrzeuge oder Fabrikschiffe gelten für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben f und g folgende Bedingungen:
- a) Das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff muss
 - i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Kanada ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sein oder
 - ii) in Kanada in eine Liste eingetragen sein, sofern das Fahrzeug
 - A) unmittelbar vor seiner Eintragung in die kanadische Liste unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren darf und muss und
 - B) die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe b Ziffern i oder ii erfüllt,
 - iii) unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Kanadas fahren dürfen und müssen, und

- b) bezüglich der Europäischen Union muss das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff
 - i) mindestens zu 50 % Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - ii) Eigentum von Gesellschaften sein, die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die mindestens zu 50 % Eigentum eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, von öffentlichen Einrichtungen oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, oder
- c) bezüglich Kanadas muss das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen aufgrund einer Ermächtigung nach einer kanadischen Fischereilizenz fangen. Zu kanadischen Fischereilizenzen gehören kanadische Lizenzen für die kommerzielle Fischerei und für die indigenen Organisationen ausgestellte kanadische Lizenzen für die indigene Fischerei. Der Inhaber einer kanadischen Fischereilizenz
 - i) muss kanadischer Staatsangehöriger sein,
 - ii) muss ein Unternehmen sein, das sich höchstens zu 49 % in ausländischem Eigentum befindet und in Kanada gewerblich niedergelassen ist,
 - iii) muss ein Fischereifahrzeug sein, das Eigentum einer unter Ziffer i oder ii genannten Person ist, das in Kanada registriert ist und das unter kanadischer Flagge fahren darf und muss, oder
 - iv) muss eine indigene Organisation sein, die sich im Hoheitsgebiet Kanadas befindet. Eine Person, die mit einer kanadischen Lizenz für die indigene Fischerei Fischfang betreibt, muss kanadischer Staatsangehöriger sein.

Artikel 5

Ausreichende Fertigung

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, als in ausreichendem Maße gefertigt, wenn die Bedingungen nach Anhang 5 erfüllt sind.

2. Wenn an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft eine ausreichende Fertigung vorgenommen wird, so gilt das entstandene Erzeugnis als Ursprungserzeugnis und das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bleibt unberücksichtigt, sofern dieses Erzeugnis als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis verwendet wird.

Artikel 6

Toleranz

1. Wenn das bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllt, gilt das Erzeugnis ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 3 als Ursprungserzeugnis, sofern
 - a) der Gesamtwert dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
 - b) die Prozentsätze in Anhang 5 für den höchsten zulässigen Wert oder das höchste zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden und
 - c) das Erzeugnis alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt.
2. Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach der Ursprungsregel des Anhangs 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz nach Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.
3. Die Toleranz für Spinnstoffe und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63 wird nach den Regeln des Anhangs 1 festgelegt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich Artikel 8 Buchstabe c.

Artikel 7

Nicht ausreichende Fertigung

1. Unbeschadet des Absatzes 2 sind die folgenden Behandlungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen der Artikel 5 oder 6 erfüllt sind, nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während der Lagerung oder des Transports in gutem Zustand zu erhalten¹
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken
 - c) Waschen, Reinigen oder Behandlungen zum Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen von einem Erzeugnis
 - d) Bügeln von Spinnstoffen und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide oder Reis des Kapitels 10, das keine Einreihung in ein anderes Kapitel nach sich zieht
 - g) Färben oder Aromatisieren von Zucker der Position 17.01 oder 17.02, Formen von Würfelzucker der Position 17.01, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker der Position 17.01
 - h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Gemüse des Kapitels 7, Früchten des Kapitels 8, Nüssen der Position 08.01 oder 08.02 oder Erdnüssen der Position 12.02, wenn diese Gemüse, Früchte, Nüsse oder Erdnüsse weiterhin im selben Kapitel eingereiht werden
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen
 - j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren

¹ Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften gelten im Sinne des Buchstabens a als nicht ausreichend, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

- k) einfache Verpackungsvorgänge, wie Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Euis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen
 - m) Mischen von Zucker der Position 17.01 oder 17.02 mit anderen Vormaterialien
 - n) einfaches Mischen von Vormaterialien, auch verschiedener Arten; einfaches Mischen umfasst keine Behandlung, die eine chemische Reaktion im Sinne der Anmerkungen des Anhangs 5 zu Kapitel 28 oder 29 verursacht
 - o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 oder Zerlegen von vollständigen Erzeugnissen der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 in Einzelteile
 - p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen und
 - q) Schlachten von Tieren
2. Nach Artikel 3 werden alle in der Europäischen Union und in Kanada an einem Erzeugnis vorgenommenen Fertigungen bei der Bestimmung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gilt, berücksichtigt.
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

Artikel 8

Einreihung

Für die Zwecke dieses Protokolls gilt Folgendes:

- a) Die zolltarifliche Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses oder Vormaterials erfolgt anhand des HS,
- b) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen oder Komponenten, die nach dem HS in eine einzige Position oder Unterposition eingereiht wird, stellt als Ganzes das bestimmte Erzeugnis dar und
- c) jedes Erzeugnis einer aus einer Anzahl identischer Erzeugnisse bestehenden Sendung, die in dieselbe HS-Position oder -Unterposition eingereiht wird, wird getrennt betrachtet.

Artikel 9

Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse

1. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 5 genügen, berücksichtigt.
2. Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 10

Buchmäßige Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnissen

1.
 - a) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Vormaterialien keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Vormaterialien erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen oder
 - b) werden austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Erzeugnisse keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Erzeugnisse erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen.
2. Das Bestandsverwaltungssystem muss
 - a) gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen wird als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnisse der Fall wäre,
 - b) Angaben über die Menge der Vormaterialien oder Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft enthalten, einschließlich der Zeitpunkte, an denen die Vormaterialien oder Erzeugnisse eingelagert wurden, und, falls dies nach der einschlägigen Ursprungsregel erforderlich ist, des Werts dieser Vormaterialien oder Erzeugnisse,
 - c) Angaben über die Menge der aus den austauschbaren Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse beziehungsweise die Menge der austauschbaren Erzeugnisse enthalten, die an Kunden geliefert werden, die zur Erlangung der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen den Nachweis des Ursprungs in einer Vertragspartei benötigen, sowie an Kunden, die diesen Nachweis nicht benötigen, und
 - d) muss Aufschluss darüber geben, ob der Bestand an Ursprungserzeugnissen ausreichend war, um die Erklärung der Ursprungseigenschaft zu untermauern.

3. Eine Vertragspartei darf von einem Ausführer oder Hersteller in ihrem Gebiet, der ein Bestandsverwaltungssystem nach diesem Artikel nutzen möchte, verlangen, dass er von dieser Vertragspartei eine vorherige Genehmigung für die Nutzung dieses Systems einholt. Die Vertragspartei darf die Genehmigung für die Nutzung eines Bestandsverwaltungssystems entziehen, wenn der Ausführer oder Hersteller davon in unzulässiger Weise Gebrauch macht.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.

Artikel 11

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden, die Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind, die nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind,

- a) werden bei der Berechnung des Wertes der einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt, falls die für das Erzeugnis geltende Ursprungsregel des Anhangs 5 einen Prozentsatz für den Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, und
- b) werden bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende Änderung bei der zolltariflichen Einreihung oder bei anderen Anforderungen des Anhangs 5 erfahren haben, nicht berücksichtigt.

Artikel 12

Warenzusammenstellungen

1. Außer wenn in Anhang 5 etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS als Ursprungserzeugnis,

- a) sofern alle Bestandteile der Warenezusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, oder
 - b) falls die Warenezusammenstellung einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenezusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, und
 - i) sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 1 bis 24 15 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet,
 - ii) sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 25 bis 97 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet und
 - iii) sofern der Gesamtwert dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.
2. Der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
3. Der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis der Warenezusammenstellung wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses.

Artikel 13

Neutrale Elemente

Bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden, gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Vormaterialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 14

Beförderung durch ein Drittland

1. Ein Erzeugnis, das einer Fertigung unterzogen wurde, welche die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt, gilt nur dann als Ursprungszeugnis, wenn es nach dieser Fertigung
 - a) außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung erfährt, außer einer Ent- und Wiederverladung oder einer auf den Erhalt ihres Zustands gerichteten Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern und
 - b) unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.
2. Die Lagerung der Erzeugnisse und Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen darf erfolgen, sofern dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschieht und die Erzeugnisse im Transitland oder in den Transitländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Artikel 15

Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen

Ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) dass es keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 16

Zucker

1. Wenn das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach einer Ursprungsregel einen spezifischen Schwellenwert nicht überschreiten darf, erfüllt das Erzeugnis diese Bedingung, sofern das Gesamtnettogewicht aller Mono- und Disacchariden des Erzeugnisses oder der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien diesen Schwellenwert nicht überschreitet.
2. Das Erzeugnis erfüllt die Bedingung des Absatzes 1 auch dann, wenn das Nettogewicht des Zuckers der Position 17.01 oder der Unterpositionen 1702.30 bis 1702.60 oder 17.02.90 ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Maltodextrin, chemisch reine Maltose oder Zuckercouleur im Sinne der Erläuterungen zu Position 17.02, den Schwellenwert nicht überschreitet, und zwar als solcher bei der Herstellung

- a) des Erzeugnisses und
 - b) der den Zucker ohne Ursprungseigenschaft enthaltenden Vormaterialien der Unterpositionen 1302.20, 1704.90, 1806.10, 1806.20, 1901.90, 2101.12, 2101.20, 2106.90 und 3302.10, die als solche bei der Herstellung der Erzeugnisses verwendet werden. Ersatzweise darf auch das Nettogewicht sämtlicher, in allen diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden herangezogen werden. Ist das Nettogewicht des bei der Herstellung dieser zuckerhaltigen Vormaterialien verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft oder das Nettogewicht der in diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden unbekannt, muss das Gesamtnettogewicht dieser als solche bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien herangezogen werden.
3. Das Nettogewicht allen Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach Absatz 2 darf anhand der Trockenmasse berechnet werden.
 4. Für die Zwecke der für die Positionen 17.04 und 18.06 geltenden Ursprungsregeln ist unter dem Wert des Zuckers ohne Ursprungseigenschaft der Wert des in Absatz 2 genannten, bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft zu verstehen.

Artikel 17

Nettokosten

1. Zusätzlich zu den Definitionen des Artikels 1 bezeichnet für die Zwecke dieses Artikels der Ausdruck

Kraftfahrzeug ein Erzeugnis der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90;

Nettokosten die Gesamtkosten abzüglich Werbe- Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähige Zinskosten, die in die Gesamtkosten eingehen;

nicht erstattungsfähige Zinskosten die Zinskosten eines Herstellers, die mehr als 700 Basispunkte über dem für auf nationalstaatlicher Ebene ausgegebene Papiere geltenden Zinssatz für vergleichbare Fälligkeiten liegen;

Lizenzgebühr Zahlungen jeder Art einschließlich Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Unterstützung und ähnlichen Vereinbarungen als Gegenleistung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von urheberrechtlich geschützten, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten, Patenten, Marken, Geschmacksmustern, Mustern, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, ausgenommen Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Unterstützung und ähnlichen Vereinbarungen, die sich auf spezifische Dienstleistungen beziehen wie

- a) Schulung des Personals unabhängig vom Ort der Schulung und
- b) Ingenieursdienstleistungen, Werkzeug- und Formenbaudienstleistungen, Softwareentwicklungs- und ähnliche DV-Dienstleistungen oder andere Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien ausgeübt werden;

Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten die folgenden im Zusammenhang mit Werbung, Vermarktung und Kundendienst anfallenden Kosten für

- a) Verkaufs- und Vermarktungsförderung, Werbung in Medien, Werbe- und Marktforschung, Reklame- und Anschauungsmaterial, Ausstellungen, Vertriebstagungen, Messen und Fachkongresse, Reklametafeln, Marketingdisplays, Kostenproben, Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstunterlagen (Broschüren, Kataloge, technische Unterlagen, Preislisten, Handbücher und verkaufsunterstützende Informationen), Etablierung und Schutz von Logos und Marken, Schirmherrschaften, Kosten für das Auffüllen von Großhandels- oder Einzelhandelslagern, Bewirtung,
- b) Verkaufs- und Vermarktungsanreize, Nachlässe für Kunden, Einzel- oder Großhändler, an Waren gebundene Anreize,
- c) Löhne und Gehälter, Verkaufsprovisionen, Prämien, betriebliche Sozialleistungen (z. B. medizinische Versorgung, Versicherung und Rente), Fahrt- und Unterhaltskosten sowie Mitgliedsbeiträge und Honorare für Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstpersonal,

- d) Rekrutierung und Schulung von Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstpersonal sowie Kundendienstschulung der Beschäftigten von Kunden, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- e) Produkthaftpflichtversicherung,
- f) Büroartikel für die Werbung und Vermarktung von Erzeugnissen und den Kundendienst, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- g) Telefon, Postverkehr und sonstige Kommunikationen, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- h) Miete und Abschreibung von Büroräumen und Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstzentralen,
- i) Sachversicherungsprämien, Abgaben, Versorgungsleistungen sowie Reparaturen und Wartung für Büroräume und Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstzentralen, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind, und
- j) Zahlungen des Herstellers an andere Personen für Reparaturen unter Garantie;

Versand- und Verpackungskosten die Kosten, die durch das Verpacken eines Erzeugnisses für den Versand und durch das direkte Versenden des Erzeugnisses vom Versandort an den Käufer entstehen, ausgenommen die Kosten für die Vorbereitung und Verpackung des Erzeugnisses für den Einzelhandel und

Gesamtkosten alle Produkt-, Perioden- und anderen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Erzeugnisses in Kanada angefallenen Kosten, wobei

- a) **Produktkosten** die Kosten bezeichnen, die mit der Herstellung eines Erzeugnisses verbunden sind, einschließlich des Wertes der Vormaterialien sowie der direkten Arbeits- und Gemeinkosten,
 - b) **Periodenkosten** die Kosten außer den Produktkosten bezeichnen, die im Zeitraum, in dem sie anfallen, als Aufwand verbucht werden, einschließlich Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten,
 - c) **sonstige Kosten** alle Kosten bezeichnen, die in den Büchern des Herstellers verbucht werden und keine Produkt- oder Periodenkosten sind.
2. Für die Zwecke der Berechnung der Nettokosten eines Erzeugnisses in Tabelle D.1 (Jährliche Kontingentszuteilung für Fahrzeuge, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt) des Anhangs 5-A darf der Hersteller
- a) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die in die Gesamtkosten all dieser Erzeugnisse eingegangenen Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen und sodann die sich für diese Erzeugnisse ergebenden Nettokosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen,
 - b) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die Gesamtkosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen und sodann die in den Gesamtkostenanteil, der dem Erzeugnis zugerechnet wird, eingegangenen Werbe-Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen oder
 - c) in vernünftiger Weise die Kosten, die jeweils Teil der beim Hersteller für das Erzeugnis entstandenen Gesamtkosten sind, zurechnen, so dass in das Aggregat dieser Kosten keine Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähige Zinskosten eingehen.

3. Für die Zwecke der Berechnung der Nettokosten eines Erzeugnisses nach Absatz 1 darf der Hersteller den Mittelwert für sein Geschäftsjahr bilden, wobei er eine der folgenden Kategorien verwendet, und zwar entweder auf der Grundlage aller von ihm in der Kategorie hergestellten Kraftfahrzeuge oder nur auf der Grundlage der Kraftfahrzeuge in der Kategorie, die von ihm hergestellt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden:
 - a) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen derselben Fahrzeugklasse, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
 - b) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
 - c) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen, die im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
 - d) dieselbe Klasse von Kraftfahrzeugen, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurde, oder
 - e) jede andere Kategorie von den Vertragsparteien festgelegte Kategorie.

ABSCHNITT C

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Nachweis der Ursprungseigenschaft

1. Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr nach Kanada und Ursprungserzeugnisse Kanadas erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Union die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, sofern eine Erklärung (im Folgenden „Ursprungserklärung“) vorgelegt wird.

2. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Feststellung der Nämlichkeit zu ermöglichen.
3. Die einzelnen Sprachfassungen der Ursprungserklärung sind in Anhang 2 enthalten.

Artikel 19

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ausführen

1. Die in Artikel 18 Absatz 1 genannte Ursprungserklärung wird wie folgt ausgestellt:
 - a) in der Europäischen Union von einem Ausführen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und
 - b) in Kanada nach Teil V des *Customs Act* (Zollgesetz), R.S.C., 1985, c. 1 (2nd Supp.).
2. Der die Ursprungserklärung ausstellende Ausführer legt auf Verlangen der Zollbehörden der Ausfuhrvertragspartei eine Abschrift der Ursprungserklärung und alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse vor, einschließlich Belegen oder schriftlichen Erklärungen der Hersteller oder Lieferanten, und erfüllt die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss eine Ursprungserklärung vom Ausführer ausgestellt und unterschrieben werden.
4. Eine Vertragspartei darf gestatten, dass eine Ursprungserklärung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vom Ausführer ausgestellt wird oder aber nach der Ausfuhr, wenn die Ursprungserklärung in der Einfuhrvertragspartei binnen zwei Jahren nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder innerhalb eines längeren Zeitraums, wenn dies nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei zulässig ist, vorgelegt wird.

5. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.
6. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass sie falsche Angaben enthält, benachrichtigt den Einführer unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft jedes Erzeugnisses, für das die Ursprungserklärung gilt, beeinträchtigenden Änderungen.
7. Die Vertragsparteien dürfen die Errichtung eines Systems gestatten, mit dem eine Ursprungserklärung vom Ausführer im Gebiet einer Vertragspartei bei einem Einführer im Gebiet der anderen Vertragspartei direkt elektronisch eingereicht werden kann, wobei auch die Unterschrift des Ausführers auf der Ursprungserklärung durch eine elektronische Unterschrift oder einen Identifikationscode ersetzt werden darf.

Artikel 20

Geltungsdauer der Ursprungserklärung

1. Eine Ursprungserklärung bleibt 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei bestimmten Zeitraum gültig. Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beantragt werden.
2. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 1 vorgelegte Ursprungserklärung für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen.

Artikel 21

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Einfuhren

1. Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung hat der Einführer
 - a) die Ursprungserklärung der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach den Vorschriften dieser Vertragspartei und den dort geltenden Verfahren vorzulegen,
 - b) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Übersetzung der Ursprungserklärung vorzulegen und
 - c) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Erklärung abzugeben, die der Einfuhrerklärung beigelegt oder ein Teil davon ist und aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.
2. Ein Einführer, der davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, falsche Angaben enthält, benachrichtigt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft dieses Erzeugnisses beeinträchtigenden Änderungen und zahlt alle geschuldeten Zölle.
3. Beantragt ein Einführer die Zollpräferenzbehandlung für eine aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführte Ware, so darf die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung für die Ware verweigern, wenn der Einführer nicht allen Voraussetzungen dieses Protokolls nachkommt.
4. Eine Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften für den Fall, dass ein Erzeugnis bei seiner Einfuhr in das Gebiet dieser Vertragspartei zwar als Ursprungserzeugnis gegolten hätte, der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr aber über keine Ursprungserklärung verfügte, vor, dass dieser innerhalb eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren nach dem Datum der Einfuhr die Rückzahlung der Zölle beantragen darf, die gezahlt wurden, da dem Erzeugnis keine Zollpräferenzbehandlung gewährt worden war.

Artikel 22

Nachweise für die Beförderung durch ein Drittland

Fordert ein Einführer die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, so darf jede Vertragspartei über ihre Zollbehörde verlangen, dass der Einführer nachweist, dass das Erzeugnis im Einklang mit Artikel 14 versandt wurde, indem er folgende Schriftstücke vorlegt:

- a) Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind, und
- b) falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien befördert oder dort umgeladen wird, eine Abschrift der Zollkontrollpapiere, auf denen für diese Zollbehörde vermerkt ist, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

Artikel 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und zu den Bedingungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der HS-Abschnitte XVI und XVII oder der HS-Positionen 7308 und 9406 im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zur Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so sieht jede Vertragspartei vor, dass der Zollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung nach den Auflagen eine einzige Ursprungserklärung für diese Erzeugnisse vorzulegen ist.

Artikel 24

Ausnahmen von der Ursprungserklärung

1. Eine Vertragspartei darf im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften von der Vorlage einer Ursprungserklärung nach Artikel 21 für Sendungen von Ursprungerzeugnissen mit geringem Wert aus der anderen Vertragspartei sowie für Ursprungerzeugnisse, die zum persönlichen Gepäck eines aus der anderen Vertragspartei kommenden Reisenden gehören, absehen.
2. Eine Vertragspartei darf jede Einfuhr von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen, wenn sie zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen dieses Protokolls bezüglich der Ursprungserklärungen durchgeführt oder veranlasst wurden.
3. Die Vertragsparteien dürfen Grenzwerte für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse festlegen und setzen einander über diese Werte in Kenntnis.

Artikel 25

Belege

Die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Schriftstücke dürfen Schriftstücke umfassen, die Folgendes betreffen:

- a) die an dem Ursprungerzeugnis oder den bei dessen Herstellung verwendeten Vormaterialien vorgenommene Fertigungen,
- b) den Kauf, die Kosten und den Wert des Erzeugnisses und die entsprechende Zahlung,
- c) den Ursprung, den Kauf, die Kosten und den Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien einschließlich der neutralen Elemente sowie die entsprechende Zahlung und
- d) den Versand des Erzeugnisses.

Artikel 26

Aufbewahrung der Aufzeichnungen

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, bewahrt eine Abschrift davon sowie die Belege nach Artikel 25 drei Jahre ab Ausstellung der Ursprungserklärung auf oder, wenn die Ausführungsvertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.
2. Bildet eine schriftliche Erklärung des Herstellers die Grundlage der Ursprungserklärung des Ausführers, so muss der Hersteller Aufzeichnungen nach Absatz 1 aufbewahren.
3. Wenn die Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei dies vorsehen, bewahrt der Einführer, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, die einschlägigen Unterlagen einschließlich einer Abschrift der Ursprungserklärung, drei Jahre ab dem Datum der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung auf oder, wenn diese Vertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.
4. Jede Vertragspartei gestattet den Einführern, Ausführern und Herstellern auf ihrem Gebiet nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen oder Aufzeichnungen auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen und Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.
5. Eine Vertragspartei darf einem Erzeugnis, dessen Ursprung überprüft wird, die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn der Einführer, Ausführer oder Hersteller des Erzeugnisses, der nach diesem Artikel zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder Unterlagen verpflichtet ist,
 - a) die für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nach diesem den Anforderungen dieses Protokolls erforderlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen nicht aufbewahrt oder
 - b) den Zugang zu diesen Aufzeichnungen oder Unterlagen verwehrt.

Artikel 27

Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Schriftstücken, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern nachgewiesen wird, dass dieses Schriftstück sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung führen nicht zur Ablehnung dieses Schriftstücks, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darin entstehen lassen.

Artikel 28

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten bei der einheitlichen Verwaltung und Auslegung dieses Protokolls zusammen und unterstützen einander über ihre Zollbehörden bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse, auf der eine Ursprungserklärung beruht.
2. Um die Überprüfungen oder die Unterstützung nach Absatz 1 zu erleichtern, teilen die Zollbehörden der Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die Anschriften der zuständigen Zollbehörden mit.
3. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei alle Kosten für die Umsetzung von Absatz 1 trägt.

4. Des Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörden der Vertragsparteien die allgemeine Durchführung und Verwaltung der Überprüfung erörtern, unter anderem den voraussichtlichen Arbeitsanfall und die Prioritäten. Bei einem außergewöhnlichen Anstieg der Ersuchen beraten die Zollbehörden der Vertragsparteien über die Aufstellung von Prioritäten und erwägen Schritte zur Bewältigung des Arbeitsanfalls, wobei sie operative Erfordernisse berücksichtigen.
5. Was als Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3 geltende Erzeugnisse betrifft, so dürfen die Vertragsparteien mit einem Drittland zusammenzuarbeiten, um auf den Grundsätzen dieses Protokolls basierende Zollverfahren zu erarbeiten.

Artikel 29

Überprüfung der Ursprungseigenschaft

1. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Protokolls leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollbehörden Amtshilfe bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und durch die Gewährleistung der Richtigkeit der Anträge auf Zollpräferenzbehandlung.
2. Das Ersuchen einer Vertragspartei auf Überprüfung, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat oder ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind,
 - a) basiert auf von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei angewandten Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, oder
 - b) erfolgt, wenn die Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel hat, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat und ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt wurden.
3. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf überprüfen, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat, indem sie die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei schriftlich ersucht, eine Überprüfung bezüglich der Ursprungseigenschaft durchzuführen. Der Antrag auf Überprüfung, den die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei bei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei stellt, enthält

- a) die Bezeichnung der antragstellenden Zollbehörde,
 - b) den Namen des zu überprüfenden Ausführers oder Herstellers,
 - c) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
 - d) eine Abschrift der Ursprungserklärung sowie gegebenenfalls aller anderen relevanten Schriftstücke.
4. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 3 gegebenenfalls um spezifische Schriftstücke und Informationen ersuchen.
 5. Ein Ersuchen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 3 ist der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art zuzustellen, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird.
 6. Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei führt die Ursprungsüberprüfung durch. Zu diesem Zweck darf die Zollbehörde nach ihren Rechtsvorschriften Schriftstücke anfordern, um Beweismittel ersuchen oder die Betriebsstätte eines Ausführers oder Herstellers besuchen, um die Aufzeichnungen nach Artikel 25 zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.
 7. Basiert die Ursprungserklärung eines Ausführers auf einer schriftlichen Erklärung des Herstellers oder Lieferanten, kann der Ausfühler Vorkehrungen dafür treffen, dass der Hersteller oder Lieferant Schriftstücke oder Informationen der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei direkt vorlegen, wenn diese Vertragspartei darum ersucht.
 8. So früh wie möglich, auf alle Fälle binnen 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 4, schließt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei die Überprüfung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses ab und erfüllt die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls; außerdem

- a) legt sie der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird, einen schriftlichen Bericht vor, anhand dessen sie bestimmen kann, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, und der folgende Angaben enthält:
 - i) die Überprüfungsergebnisse,
 - ii) die Beschreibung des der Überprüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
 - iii) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
 - iv) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Überprüfung und
 - v) gegebenenfalls Belege;
 - b) teilt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften dem Ausführer ihre Entscheidung bezüglich der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mit.
9. Die Frist nach Absatz 8 darf in gegenseitigem Einvernehmen der betroffenen Zollbehörden verlängert werden.
 10. Bis die Ergebnisse der Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 oder der Konsultationen nach Absatz 13 vorliegen, bietet die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei – vorbehaltlich der von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen – dem Einführer die Freigabe des Erzeugnisses an.
 11. Wurden keine Ergebnisse einer Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 vorgelegt, so darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei dem Erzeugnis die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn sie begründete Zweifel hat oder nicht in der Lage ist, die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu ermitteln.

12. Kommt es zu Differenzen zwischen der die um Überprüfung ersuchende Zollbehörde und der für die Überprüfung zuständigen Zollbehörde, was die Überprüfungsverfahren dieses Artikels oder die Auslegung der Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses betrifft, und können sie diese Differenzen nicht durch Konsultationen ausräumen, und beabsichtigt ferner die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die mit dem schriftlichen Bericht der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 8 Buchstabe a nicht im Einklang ist, notifiziert die Einfuhrvertragspartei dies der Ausfuhrvertragspartei binnen 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts.
13. Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien binnen 90 Tagen nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 12 Konsultationen auf und bringen sie zum Abschluss, um diese Differenzen auszuräumen. Die Frist für den Abschluss der Konsultationen darf fallweise im schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf ihre Ursprungsbestimmung nach Abschluss dieser Konsultationen vornehmen. Die Vertragsparteien dürfen diese Meinungsverschiedenheiten auch dem in Artikel 34 genannten Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorlegen.
14. In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Differenzen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei.
15. Nach diesem Protokoll ist es einer Zollbehörde einer Vertragspartei bis zur endgültigen Klärung einer Angelegenheit nach diesem Abkommen nicht untersagt, eine Ursprungsbestimmung oder eine verbindliche Vorabauskunft in Angelegenheiten zu erteilen, die im Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen oder im Ausschuss für Warenhandel nach Artikel 26.2 Buchstabe a (Sonderausschüsse) beraten werden, oder jede andere von ihr erforderlich erachtete Maßnahme zu treffen.

Artikel 30

Überprüfung und Rechtsbehelf

1. Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen im Wesentlichen die gleichen Rechte ein, die von ihrer Zollbehörde erteilten Ursprungsbestimmungen und verbindlichen Vorabauskünfte überprüfen zu lassen oder Rechtsbehelf einzulegen, wie den Einführern in ihrem Gebiet:
 - a) Personen, die eine Ursprungsbestimmung in Anwendung dieses Protokolls erhalten haben oder
 - b) Personen, die eine verbindliche Vorabauskunft nach Artikel 33 Absatz 1 erhalten haben.
2. Nach Artikel 27.3 (Verwaltungsverfahren) und Artikel 27.4 (Überprüfung und Rechtsbehelf) sorgt jede Vertragspartei dafür, dass die Rechte auf Überprüfung und Rechtsbehelf nach Absatz 1 auch für eine solche Überprüfung oder einen solchen Rechtsbehelf mindestens zwei Instanzen vorsehen, wovon mindestens eine auf gerichtlicher oder quasigerichtlicher Ebene angesiedelt sein muss.

Artikel 31

Sanktionen

Jede Vertragspartei hält Maßnahmen aufrecht, nach denen Verstöße gegen ihre Rechtsvorschriften, die mit diesem Protokoll in Zusammenhang stehen, durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet werden.

Artikel 32

Vertraulichkeit

1. Nach diesem Protokoll ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Geschäftsinformationen oder Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bereitzustellen oder Zugang dazu zu genehmigen, falls diese Offenlegung die Rechtsdurchsetzung behindern oder dem Recht der Vertragspartei zum Schutz geschäfts- oder personenbezogener Daten und der Privatsphäre zuwiderlaufen würde.

2. Jede Vertragspartei wahrt nach ihrem Recht die Vertraulichkeit der nach diesem Protokoll erlangten Informationen und schützt sie vor einer Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der die Informationen vorlegenden Person beeinträchtigen könnte. Wenn eine Informationen erhaltende oder erlangende Vertragspartei nach ihren Rechtsvorschriften gehalten ist, diese Informationen offenzulegen, teilt sie dies der Person oder der Vertragspartei mit, welche die Informationen vorgelegt hat.
3. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Protokoll erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.
4. Ungeachtet des Absatzes 3 darf eine Vertragspartei die Verwendung von nach diesem Protokoll erhobenen Informationen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren erlauben, die wegen der Nichteinhaltung der zollrechtlichen Vorschriften zur Durchsetzung dieses Protokolls eingeleitet wurden. Eine Vertragspartei setzt die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, im Voraus von deren Verwendung in Kenntnis.
5. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihr jeweiliges Datenschutzrecht aus, um die Durchführung und Anwendung des Absatzes 2 zu erleichtern.

Artikel 33

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung

1. Bevor ein Erzeugnis in ihr Gebiet eingeführt wird, sorgt jede Vertragspartei über ihre Zollbehörde dafür, dass rasch verbindliche schriftliche Vorabauskünfte nach ihrem Recht darüber erteilt werden, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt.
2. Jede Vertragspartei führt für die Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die eine ausführliche Beschreibung jener Informationen umfassen, die zur Bearbeitung eines einschlägigen Antrags nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind.

3. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Zollbehörde
 - a) während einer Beurteilung eines Antrags auf verbindliche Vorabauskunft die antragstellende Person jederzeit um zusätzliche Informationen ersuchen darf,
 - b) die verbindliche Vorabauskunft binnen 120 Tagen nach dem Tag erteilt, an dem sie von der antragstellenden Person alle erforderlichen Informationen erhalten hat, und
 - c) der antragstellenden Person eine vollständige Begründung für ihre verbindliche Vorabauskunft erteilt.

4. Betrifft der Antrag auf verbindliche Vorabauskunft eine Frage, die Gegenstand
 - a) einer Ursprungsüberprüfung,
 - b) einer Überprüfung durch eine Zollbehörde oder einer Beschwerde gegenüber einer Zollbehörde oder
 - c) einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung im Gebiet der Zollbehörde ist,so darf die Zollbehörde nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Erteilung der verbindlichen Vorabauskunft ablehnen oder aufschieben.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 7 wendet jede Vertragspartei auf die in ihr Gebiet erfolgenden Einfuhren des Erzeugnisses, für das um eine verbindliche Vorabauskunft ersucht wurde, die verbindliche Vorabauskunft ab dem Tag der Erteilung an oder, falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt.

6. Jede Vertragspartei behandelt alle um eine verbindliche Vorabauskunft ersuchenden Personen in der gleichen Art wie alle anderen Personen, denen sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilt hat, sofern der Sachverhalt und die Umstände in allen wesentlichen Punkten identisch sind.

7. Die eine verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei darf eine verbindliche Vorabauskunft ändern oder widerrufen,

- a) falls sie auf einem Sachverhaltsirrtum beruht,
 - b) falls sich die wesentlichen Sachverhalte oder Umstände, auf denen die verbindliche Vorabauskunft beruht, geändert haben,
 - c) um sie an eine Änderung des Kapitels zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder an dieses Protokoll anzupassen oder
 - d) um sie an eine gerichtliche Entscheidung oder Gesetzesänderung anzupassen.
8. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass eine Änderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Vorabauskunft ab dem Tag wirksam ist, an dem die Änderung oder der Widerruf erlassen wurde, oder falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt; sie gilt nicht für vor diesem Tag erfolgte Einfuhren eines Erzeugnisses, es sei denn, die Person, der die verbindliche Vorabauskunft erteilt wurde, hat den darin festgelegten Bedingungen zuwidergehandelt.
9. Ungeachtet des Absatzes 8 darf die die verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei nach ihrem Recht den Tag, an dem die Änderung oder der Widerruf wirksam werden, um bis zu sechs Monate aufschieben.
10. Vorbehaltlich des Absatzes 7 sorgt jede Vertragspartei dafür, dass eine verbindliche Vorabauskunft wirksam bleibt und eingehalten wird.

Artikel 34

Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen (im Folgenden „Zollausschuss“), der nach Artikel 26.2 Ziffer 1 (Sonderausschüsse) ermächtigt ist, unter Aufsicht des Gemischten CETA-Ausschusses tätig zu werden, darf dieses Protokoll überarbeiten und dem Gemischten CETA-Ausschuss Änderungen daran empfehlen. Der Zollausschuss bemüht sich um Entscheidungen über

- a) die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln einschließlich der zolltariflichen Einreihung und der Zollwertfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll,

- b) Fach-, Auslegungs- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll oder
 - c) die Prioritäten bezüglich der Ursprungskontrollen und anderer, sich aus den Ursprungskontrollen ergebender Fragen.
-

TOLERANZ FÜR SPINNSTOFFE UND KLEIDUNG

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

natürliche Fasern alle Fasern, die weder künstlich noch synthetisch und nicht gesponnen sind. Natürliche Fasern schließen auch Abfälle ein und, sofern nichts anderes bestimmt ist, umfassen sie auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind. Zu den natürlichen Fasern gehören Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

Spinnmasse, chemische Materialien und Materialien für die Papierherstellung nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können, und

Spinnfasern Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07.

2. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 1 bis 49 oder 64 bis 97 ohne Ursprungseigenschaft einschließlich Vormaterialien, die Spinnstoffe enthalten, bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den geltenden Ursprungsregeln des Anhangs 5 entsprechen, außer Acht gelassen werden dürfen.
3. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllen, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
 - a) bei der Herstellung des Erzeugnisses werden zwei oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 verwendet,

- b) das Nettogewicht der Spinngrundstoffe ohne Ursprungseigenschaft der Tabelle 1 überschreitet nicht 10 % des Nettogewichts des Erzeugnisses und
 - c) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
4. Im Falle eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63, bei dessen Herstellung ein oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 und Polyurethangarn ohne Ursprungseigenschaft mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten verwendet wurden, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
- a) das Gewicht des Polyurethangarns ohne Ursprungseigenschaft mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten überschreitet nicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses und
 - b) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
5. Im Falle eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63, bei dessen Herstellung ein oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 und Streifen ohne Ursprungseigenschaft von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, verwendet wurden, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
- a) das Gewicht des Streifens ohne Ursprungseigenschaft von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, überschreitet nicht 30 % des Gewichts des Erzeugnisses und
 - b) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
6. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 61 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllen, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt

- a) die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft sind in eine andere Position als das Erzeugnis eingereiht,
- b) der Wert dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet nicht 8 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, und
- c) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.

Dieser Absatz gilt nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung von Futter und Einlagestoffen eines Erzeugnisses der Kapitel 61 bis 63 verwendet wurden.

- 7. Die Toleranz nach den Absätzen 2 bis 6 gilt nicht für die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn für diese Vormaterialien eine Ursprungsregel gilt, die den Prozentsatz für ihren Höchstwert oder ihr Höchstgewicht festsetzt.

Tabelle 1 – Spinngrundstoffe

1.	Seide
2.	Wolle
3.	grobe Tierhaare
4.	feine Tierhaare
5.	Rosshaar
6.	Baumwolle
7.	Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
8.	Flachs (Leinen)

9. Hanf
10. Jute und andere textile Bastfasern
11. Sisal und andere textile Agavefasern
12. Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
13. synthetische Filamente
14. künstliche Filamente
15. elektrische Leitfilamente
16. synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
17. synthetische Spinnfasern aus Polyester
18. synthetische Spinnfasern aus Polyamid
19. synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
20. synthetische Spinnfasern aus Polyimid
21. synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
22. synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid)
23. synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid)

24. andere synthetische Spinnfasern
25. künstliche Spinnfasern aus Viskose
26. andere künstliche Spinnfasern
27. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
28. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
29. Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
30. alle anderen Vormaterialien der Position 56.05

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽³⁾ Ursprungswaren sind.

.....⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁵⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

-
- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- ⁽²⁾ Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- bzw. die -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden. Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- ⁽³⁾ „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽⁴⁾ Diese Angaben dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁵⁾ Artikel 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Bulgarische Fassung

(Период: от _____ до _____⁽¹⁾)

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...⁽²⁾), декларира, че освен когато е отбелязано друго, тези продукти са с/със ... преференциален произход⁽³⁾.

Spanische Fassung

(Período comprendido entre el _____ y el _____⁽¹⁾)

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº ...⁽²⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial.
...⁽³⁾.

Tschechische Fassung

(Období: od _____ do _____⁽¹⁾)

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...⁽²⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...⁽³⁾.

Dänische Fassung

(Periode: fra _____ til _____⁽¹⁾)

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...⁽²⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...⁽³⁾.

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽³⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

(Ajavahemik: alates _____ kuni _____⁽¹⁾)

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. ...⁽²⁾) deklareerib, et need tooted on ...⁽³⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

(Περίοδος: από _____ έως _____⁽¹⁾)

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...⁽²⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...⁽³⁾.

Englische Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No...⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁽³⁾ preferential origin.

Französische Fassung

(Période: du _____ au _____⁽¹⁾)

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...⁽²⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...⁽³⁾.

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od _____ do _____⁽¹⁾)

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ...⁽²⁾) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ...⁽³⁾ preferencijalnog podrijetla.

Italienische Fassung

(Periodo: dal _____ al _____⁽¹⁾)

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...⁽²⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...⁽³⁾.

Lettische Fassung

(Laikposms: no _____ līdz _____⁽¹⁾)

Šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ...⁽²⁾) norādīto produktu eksportētājs deklarē, ka šiem produktiem ir ...⁽³⁾ preferenciāla izcelsme, ja vien nav skaidri minēts citādi.

Litauische Fassung

(Laikotarpis: nuo _____ iki _____⁽¹⁾)

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...⁽²⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...⁽³⁾ preferencinės kilmės prekės..

Ungarische Fassung

(Időszak: _____-tól _____-ig⁽¹⁾)

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...⁽²⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ...⁽³⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn _____ sa _____⁽¹⁾)

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...⁽²⁾) jiddikjara li, hliief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ...⁽³⁾.

Niederländische Fassung

(Periode: van _____ tot en met _____⁽¹⁾)

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...⁽²⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële oorsprong zijn uit ...⁽³⁾.

Polnische Fassung

(Okres: od _____ do _____⁽¹⁾)

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...⁽²⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...⁽³⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

(Período: de _____ a _____⁽¹⁾)

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...⁽²⁾), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...⁽³⁾.

Rumänische Fassung

(Perioada: de la _____ până la _____⁽¹⁾)

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (autorizația vamală nr. ...⁽²⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...⁽³⁾.

Slowenische Fassung

(Obdobje: od _____ do _____⁽¹⁾)

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...⁽²⁾), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago ...⁽³⁾ preferencialno poreklo.

Slowakische Fassung

(Obdobie: od _____ do _____⁽¹⁾)

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo colného povolenia ...⁽²⁾) vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...⁽³⁾.

Finnische Fassung

(_____ ja _____välinen aika⁽¹⁾)

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...⁽²⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita⁽³⁾.

Schwedische Fassung

(Period: från _____ till _____⁽¹⁾)

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...⁽²⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung i ...⁽³⁾.

**LIEFERANTENERKLÄRUNG ZU BEI DER HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN
OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VERWENDETEN VORMATERIALIEN OHNE
URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Erklärung:

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Erzeugnisse, gibt die folgende Erklärung ab:

- a) Die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in der Europäischen Union/in Kanada⁽¹⁾ haben, wurden in der Europäischen Union/in Kanada zur Herstellung der nachstehenden gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet.
- b) Alle anderen bei der Herstellung dieser Erzeugnisse in der Europäischen Union/in Kanada verwendeten Vormaterialien sind deren Ursprungserzeugnisse.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft	HS- Einreihung der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft	Wert der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS- Einreihung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾
		Insgesamt			Insgesamt

Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift)

.....
(Unterschrift)

-
- (¹) Die nicht zutreffende Vertragspartei ist zu streichen.
(²) Für jedes gelieferte Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft und jedes verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist der Einheitswert der Erzeugnisse bzw. der Vormaterialien nach Spalte 3 bzw. 6 anzugeben.

CEUTA UND MELILLA BETREFFENDE SACHVERHALTE

1. Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.
2. Ursprungserzeugnisse Kanadas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des *Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Kanada unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, der aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union unterzogen werden.
3. Die nach diesem Protokoll für Kanada geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Protokoll für die Europäische Union geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführten Erzeugnissen.
4. Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungserteilung, -verwendung und -überprüfung gelten für aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführte Erzeugnisse.
5. Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungskumulierung gelten für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union, Kanada sowie Ceuta und Melilla.
6. Für die Zwecke der Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten Ceuta und Melilla als ein Gebiet.
7. Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla zuständig.

ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Einleitende Bemerkungen zu Anhang 5

1. In diesem Anhang sind die Bedingungen für ein Erzeugnis festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit dieses Erzeugnis als Ursprungserzeugnis im Sinne des Artikels 5 (Ausreichende Fertigung) anzusehen ist.

2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Kapitel bezeichnet ein Kapitel des Harmonisierten Systems,

Position bezeichnet jede vierstellige Zahl oder die ersten vier Ziffern einer Zahl, die im Harmonisierten System verwendet wird,

Abschnitt bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems und

Unterposition bezeichnet jede sechsstellige Zahl oder die ersten sechs Ziffern einer Zahl, die im Harmonisierten System verwendet wird, und

Zollbestimmung bezeichnet ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition des Harmonisierten Systems.

3. Die erzeugnispezifische Ursprungsregel oder der erzeugnispezifische Ursprungsregelsatz, die beziehungsweise der für ein in eine bestimmte Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe eingereichtes Erzeugnis gilt, findet sich unmittelbar neben dieser Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt das Erfordernis einer Neueinreihung im Zolltarif oder jede andere in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel festgelegte Bedingung nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

5. Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen finden sich gegebenenfalls am Anfang der Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen. Diese Anmerkungen sind zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen und dürfen weitere Bedingungen vorschreiben oder eine Alternative zu den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln enthalten.

6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet eine Gewichtsangabe in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung im Sinne der in Artikel 1 (Begriffsbestimmungen) dieses Protokolls für die Ausdrücke „Nettogewicht von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ und „Nettogewicht des Erzeugnisses“ festgelegten Begriffsbestimmungen.
7. Ein Verweis auf Zucker ohne Ursprungseigenschaft in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bezeichnet das in Artikel 16 (Zucker) dieses Protokolls genannte Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.
8. Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel
 - a) eine Neueinreihung aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition oder eine Neueinreihung als Erzeugnis x^2 aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses nur Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, das in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereiht ist,
 - b) eine Neueinreihung innerhalb einer Position oder Unterposition oder innerhalb einer dieser Positionen oder Unterpositionen erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses sowohl in dieser Position oder Unterposition eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden als auch in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft,
 - c) eine Neueinreihung aus einer Position oder Unterposition außerhalb einer Gruppe erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses nur außerhalb dieser Positions- oder Unterpositionsgruppe eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden,
 - d) die vollständige Gewinnung oder Herstellung des Erzeugnisses erforderlich ist, so muss das Erzeugnis im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt sein. Besteht eine Sendung aus einer Anzahl identischer Erzeugnisse, die in Zollbestimmung x eingereiht werden, so wird jedes Erzeugnis getrennt betrachtet,
 - e) die Herstellung, bei der alles verwendete Vormaterial der Zollbestimmung x vollständig gewonnen oder hergestellt ist, erforderlich ist, so muss alles bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendete Vormaterial der Zollbestimmung x im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt sein,

² In diesen Anmerkungen steht das Erzeugnis x oder die Tarifbestimmung x für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Tarifbestimmung und x % einen bestimmten Prozentsatz.

- f) eine Neueinreihung aus einer Zollbestimmung x erforderlich ist, unabhängig davon, ob auch eine Neueinreihung aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erfolgt, so wird der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche die zolltarifliche Neueinreihung erfüllen, die in dem mit „unabhängig davon“ beginnenden Satzteil genannt wird, bei der Berechnung des Werts von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt. Gelten für eine Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe zwei oder mehr erzeugnisspezifische Ursprungsregeln, so spiegelt die in diesem Satzteil genannte zolltarifliche Neueinreihung die mit der ersten Ursprungsregel festgesetzte Neueinreihung wider,
- g) erforderlich ist, dass der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Zollbestimmung $x\%$ des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so wird bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nur der Wert der in dieser Ursprungsregel genannten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,
- h) erforderlich gemacht wird, dass der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Zollbestimmung wie das Enderzeugnis $x\%$ des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so darf in eine andere Zollbestimmung als das Erzeugnis eingereichtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden. Nur der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Zollbestimmung wie das Enderzeugnis wird bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,
- i) erforderlich ist, dass der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft $x\%$ des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so wird bei der Berechnung des Wertes aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,

- j) erforderlich ist, dass das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Zollbestimmung x ohne Ursprungseigenschaft x % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, so darf das spezifische Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden, sofern es den angegebenen Prozentsatz des Nettogewichts des Erzeugnisses nach der Definition von „Nettogewicht des Erzeugnisses“ in Artikel 1 nicht überschreitet. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden.
9. Die erzeugnisspezifische Ursprungsregel setzt das Mindestmaß der Fertigung fest, dem Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterzogen werden müssen, damit das entstandene Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt. Eine über das in der erzeugnisspezifischen Ursprungsregel festgesetzte Maß hinausgehende Fertigung verleiht ebenfalls die Ursprungseigenschaft.
10. Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten kann, so gelten diese Bedingungen nicht für Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft, das an anderer Stelle im Harmonisierten System eingereicht ist.
11. Wenn einem Vormaterial im Gebiet einer Vertragspartei die Ursprungseigenschaft verliehen wird und dieses Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses, dessen Ursprung bestimmt wird, verwendet wird, so bleibt nach Artikel 5 (Ausreichende Fertigung) bei der Herstellung des Vormaterials verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vormaterial die Ursprungseigenschaft in demselben Werk erworben hat, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
12. Die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln nach diesem Anhang gelten auch für Altwaren.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt I	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs
Kapitel 1 01.01-01.06	Lebende Tiere Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2 02.01-02.10	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 1 oder 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3 03.01-03.08	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere <i>Bemerkung: Aquakulturerzeugnisse des Kapitels 3 gelten nur dann als Ursprungserzeugnis einer Partei, wenn sie im Gebiet der Vertragspartei aus Zuchtmaterial mit oder ohne Ursprungseigenschaft, wie Eiern, Larven oder Jungfischen, aufgezogen wurden</i> Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 4 04.01 0402.10 0402.21-0402.99	<p>Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet <p>Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt II	Waren pflanzlichen Ursprungs <i>Bemerkung:</i> <i>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erzeugt werden, die aus einem Drittland eingeführt wurden.</i>
Kapitel 6 06.01-06.04	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7 07.01-07.09 0710.10-0710.80	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
0710.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Gemüses der Arten des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft (Spargel, Bohnen, Brokkoli, Kohl, Karotten, Blumenkohl, Zucchini (Courgettes), Gurken, Cornichons, Artischocken, Pilze, Zwiebeln, Erbsen, Kartoffeln, Zuckermais, Gemüsepaprika und Tomaten) 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
07.11	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>
0712.20-0712.39	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>
0712.90	<p>Neueinreihung unter Mischungen getrockneter Gemüse aus einzelnen getrockneten Gemüsen innerhalb dieser oder einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft (Spargel, Bohnen, Brokkoli, Kohl, Karotten, Blumenkohl, Zucchini (Courgettes), Gurken, Cornichons, Artischocken, Pilze, Zwiebeln, Erbsen, Kartoffeln, Zuckermais, Gemüsepaprika oder Tomaten) 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
07.13-07.14	<p>b) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>oder</p> <p>für alle anderen Erzeugnisse der Unterposition 0712.90 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>
<p>Kapitel 8</p> <p>08.01-08.10</p> <p>08.11</p> <p>08.12</p> <p>0813.10-0813.40</p>	<p>Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</p> <p>b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 10 10.01-10.08	Getreide Alles Getreide des Kapitels 10 ist vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 11 11.01-11.09	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 07.01, der Unterposition 0710.10, des Kapitels 10 oder 11 oder der Position 23.02 oder 23.03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12 12.01-12.07 12.08 12.09-12.14	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einem anderen Kapitel Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 13 1301.20-1301.90	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
1302.11-1302.39	Neueinreihung innerhalb dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, sofern das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 14 1401.10-1404.90	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Abschnitt III	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
Kapitel 15 15.01-15.04 15.05 15.06	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
15.07-15.08	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alles Olivenöl der Position 15.09 oder 15.10 vollständig gewonnen oder hergestellt ist
15.11-15.15	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
1516.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
1516.20	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
15.17	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Positionen 15.07 bis 15.15, Unterposition 1516.20 oder Position 15.18
	<p>Bemerkung: Für die Zwecke der Ursprungsregel zu Position 15.18 bezüglich des Gehalts unlöslicher Verunreinigungen ist dieser Gehalt anhand der AOCS-Methode Ca 3a-46 zu bestimmen.</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
16.03	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen Kapitel 2 oder 3
16.04-16.05	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen Kapitel 3
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	Neueinreihung aus einer anderen Position
17.02	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Unterposition 1701.91 oder 1701.99, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, der Unterposition 1701.11 oder 1701.12 oder der Position 17.03 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
17.03	Neueinreihung aus einer anderen Position
17.04	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern a) i) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	<ul style="list-style-type: none"> ii) der Wert des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18 18.01-18.02 1803.10-1803.20 18.04-18.05 18.06	Kakao und Zubereitungen aus Kakao Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) <ul style="list-style-type: none"> i) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder ii) der Wert des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 19 19.01	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
1902.11-1902.19	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1902.20	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 2, 3 oder 16 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
1902.30-1902.40	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.03	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1904.10-1904.20	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
1904.30	<ul style="list-style-type: none"> b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet <p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1904.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>19.05</p>	<p>c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</p> <p>d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <p>a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</p> <p>d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
<p>Kapitel 20</p> <p>20.01</p>	<p>Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
20.02-20.03	Neueinreihung aus einer anderen Position, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.05	Neueinreihung aus einer anderen Position
20.06	<p>Neueinreihung unter Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Position 20.06 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
2007.10-2007.91	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2007.99	<p>Neueinreihung unter Konfitüren, Fruchtgelees Fruchtaufstrich oder Fruchtmus aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2007.99 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	<p>Bemerkung: Für die Zwecke der Ursprungsregeln für Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren der Position 20.08 darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung der Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien sein, ausgenommen das Nettogewicht des bei der Herstellung zugesetzten Wassers der Position 22.01. Das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Früchte darf das Nettogewicht der Früchte sein, auch gefroren und zerteilt, aber nicht weiter verarbeitet.</p>
2008.11-2008.19	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.20-2008.50	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.60	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2008.70	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.80	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.91	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.93	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.97	<p>Neueinreihung unter Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2008.97 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2008.99	<p>Neueinreihung unter Zubereitungen von Blaubeeren, Loganbeeren, Himbeeren oder Erlen-Felsenbirnen aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2008.99 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
2009.11-2009.79	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
2009.81	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
2009.89	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2009.90	<p>Neueinreihung unter Blaubeer-, Moosbeer-, Holunder-, Loganbeer- oder Erlen-Felsenbirnensaft enthaltenden Mischungen aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus Blaubeer-, Moosbeer-, Holunder-, Loganbeer- oder Erlen-Felsenbirnensaft ohne Ursprungseigenschaft der Position 20.09, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Safts (single strength) der Position 20.09 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2009.90 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 21 2101.11-2101.30 2102.10-2102.30	<p>Verschiedene Lebensmittelzubereitungen</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet <p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2103.10	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2103.20	<p>Neueinreihung unter Tomatenketchup oder Barbecuesoße aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2103.20 aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2103.30	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet <p>Bemerkung: <i>Für die Zwecke der Ursprungsregel für die Unterposition 2103.90 bezeichnet der Ausdruck „zusammengesetzte Würzmittel“ Lebensmittelzubereitungen, die einem Lebensmittel zur Geschmacksverstärkung oder zum Aromatisieren bei der Herstellung oder Zubereitung sowie vor und nach dem Servieren zugesetzt werden dürfen.</i></p>
2103.90	<p>Neueinreihung unter Barbecuesoße, Soßen auf Fruchtbasis oder zusammengesetzten Würzmitteln aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und <p>das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2104.10-2105.00	<p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2103.90 aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet <p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
21.06	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 22 22.01 2202.10 2202.90	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung unter milchhaltigen Getränken aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Positionen 04.01 bis 04.06 oder Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>22.03</p> <p>22.04</p> <p>22.05-22.06</p> <p>22.07-22.09</p>	<p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2202.90 aus einer anderen Position, sofern</p> <p>a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und</p> <p>b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 0806.10, 2009.61 oder 2009.69 oder Position 22.07 oder 22.08</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position außerhalb dieser Gruppe, ausgenommen Position 22.04</p>
<p>Kapitel 23</p> <p>23.01</p>	<p>Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
23.02	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.10	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20-2303.30	Neueinreihung aus einer anderen Position
23.04-23.08	Neueinreihung aus einer anderen Position
23.09	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Kapitel 2 oder 3, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 oder 11 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>Kapitel 24</p>	<p>Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe</p> <p><i>Bemerkung:</i> <i>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erzeugt werden, die aus einem Drittland eingeführt wurden.</i></p>
24.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2402.20	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 2403.10, sofern das Nettogewicht des vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterials der Position 24.01 mindestens 10 % des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 beträgt

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2402.90	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
24.03	Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips; Kalk und Zement
25.01-25.03	Neueinreihung aus einer anderen Position
2504.10-2504.90	Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
25.05-25.14	Neueinreihung aus einer anderen Position
2515.11-2516.90	Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
25.17 2518.10-2520.20 25.21-25.23 2524.10-2525.30 25.26-25.29 2530.10-2530.90	Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Kapitel 26 26.01-26.21	Erze sowie Schlacken und Aschen Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 27 27.01-27.09	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen oder aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
27.10 27.11-27.16	Neueinreihung innerhalb dieser Positionen oder aus einer anderen Position, ausgenommen aus Biodiesel der Unterposition 3824.90 oder der Position 38.26 Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen oder aus einer anderen Position
ABSCHNITT IV	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN
Kapitel 28	<p>Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen</p> <p>Bemerkung 1: <i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis folgender Vorgänge ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>einer nach den Ursprungsregeln dieses Kapitels anzuwendenden Neueinreihung im Zolltarif,</i> b) <i>eine chemische Reaktion im Sinne der Bemerkung 2, oder</i> c) <i>einer Reinigung im Sinne der Bemerkung 3.</i> <p>Bemerkung 2: Chemische Reaktion und Änderung der CAS-Nummer (Chemical-Abstract-Service-Nummer) <i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis einer chemischen Reaktion ist und es aufgrund dieser chemischen Reaktion zu einer Änderung der CAS-Nummer kommt.</i></p>

<p>Einreihung im Harmonisierten System</p>	<p>Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5</p>
	<p><i>Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch ein biochemischen Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.</i></p> <p><i>Für die Zwecke der Ursprungsbestimmung gilt Folgendes nicht als chemische Reaktion:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Lösen in Wasser oder einen anderem Lösungsmittel,</i> b) <i>Abscheidung von Lösungsmitteln, einschließlich von Lösungswasser, oder</i> c) <i>Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser.</i> <p><i>Bemerkung 3: Reinigung</i> <i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels, das einer Reinigung unterzogen wird, gilt als Ursprungserzeugnis, sofern die Reinigen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgt und dabei mindestens 80 % der Verunreinigungen beseitigt werden.</i></p> <p><i>Bemerkung 4: Trennungsverbot</i> <i>Ein Erzeugnis, an dem eine zolltarifliche Neueingliederung aufgrund der Trennung eines oder mehrerer Vormaterialien aus einem künstlichen Gemisch im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien vorgenommen werden kann, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn das isolierte Vormaterial im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien eine chemische Reaktion durchlaufen hat.</i></p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2801.10-2853.00	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 29	<p>Organische chemische Erzeugnisse</p> <p>Bemerkung 1: <i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis folgender Vorgänge ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>einer nach den Ursprungsregeln dieses Kapitels anzuwendenden Neueinreihung im Zollltarif,</i> b) <i>eine chemische Reaktion im Sinne der Bemerkung 2, oder</i> c) <i>einer Reinigung im Sinne der Bemerkung 3.</i> <p>Bemerkung 2: Chemische Reaktion und Änderung der CAS-Nummer (Chemical-Abstract-Service-Nummer) <i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis einer chemischen Reaktion ist und es aufgrund dieser chemischen Reaktion zu einer Änderung der CAS-Nummer kommt.</i></p>

<p>Einreihung im Harmonisierten System</p>	<p>Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5</p>
	<p><i>Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch ein biochemischen Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.</i></p> <p><i>Für die Zwecke der Ursprungsbestimmung gilt Folgendes nicht als chemische Reaktion:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Lösen in Wasser oder einen anderem Lösungsmittel,</i> <i>b) Abscheidung von Lösungsmitteln, einschließlich von Lösungswasser, oder</i> <i>c) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser.</i> <p><i>Bemerkung 3: Reinigung</i></p> <p><i>Ein Erzeugnis dieses Kapitels, das einer Reinigung unterzogen wird, gilt als Ursprungserzeugnis, sofern die Reinigen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgt und dabei mindestens 80 % der Verunreinigungen beseitigt werden.</i></p> <p><i>Bemerkung 4: Trennungsverbot</i></p> <p><i>Ein Erzeugnis, an dem eine zolltarifliche Neueingliederung aufgrund der Trennung eines oder mehrerer Vormaterialien aus einem künstlichen Gemisch im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien vorgenommen werden kann, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn das isolierte Vormaterial im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien eine chemische Reaktion durchlaufen hat.</i></p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2901.10-2942.00	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 30 3001.20-3005.90 3006.10-3006.60 3006.70-3006.92	Pharmazeutische Erzeugnisse Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
Kapitel 31 31.01	Düngemittel Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>31.02</p> <p>3103.10-3104.90</p> <p>31.05</p>	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
<p>Kapitel 32</p> <p>3201.10-3210.00</p>	<p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
32.11-32.12	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
3213.10	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
3213.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
32.14-32.15	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 33 3301.12-3301.90 3302.10 3302.90 33.03	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Gewicht des Vormaterials der Position 17.01 oder 17.02 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
33.04-33.07	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 34 3401.11-3401.20 3401.30	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuermittel und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 3402.90 oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 3402.90, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
3402.11-3402.19	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3402.20	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen Unterposition 3402.90
3402.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dieser Unterposition 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3403.11-3405.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
35.03	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Kapitel 2 ohne Schweinhäute oder aus Kapitel 3 ohne Fischhäute oder</p> <p>Neueinreihung aus Kapitel 2 ohne Schweinhäute oder aus Kapitel 3 ohne Fischhäute, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, Schweinhäuten des Kapitels 2 oder Fischhäuten des Kapitels 3, sofern der Wert der Vormaterialien des Kapitels 2 ohne Schweinhäute oder des Kapitels 3 ohne Fischhäute ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
35.04	<p>Neueinreihung unter Milcheiweißstoffen aus einer anderen Position, ausgenommen aus Kapitel 04 oder Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Position 35.04 aus einer anderen Position, ausgenommen aus Vormaterial der Kapitel 2 bis 4 oder der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Position 35.04 aus den Kapiteln 2 bis 4 oder der Position 11.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Kapitel 2 bis 4 oder der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
35.05 35.06-35.07	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Position 11.08 oder</p> <p>Neueinreihung aus Position 11.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 36 36.01-36.06	<p>Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 37 37.01 37.02 37.03-37.06 3707.10-3707.90	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Position 37.01 Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 38 38.01-38.02 38.03 38.04 3805.10 3805.90 3806.10-3806.90	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung unter gereinigtes Sulfatterpentinöl aus einer anderen Unterposition oder aus rohem Sulfatterpentinöl nach Reinigung durch Destillation oder Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 3805.10 aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
38.07	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3808.50-3808.99	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
3809.10	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Position 10.06 oder Positionen 11.01 bis 11.08 oder Neueinreihung aus Position 10.06 oder Positionen 11.01 bis 11.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Gewicht der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
3809.91-3809.93	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
38.10	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3811.11-3811.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
38.12	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
38.13-38.14	Neueinreihung aus einer anderen Position
3815.11-3815.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
38.16-38.19	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
38.20	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Unterposition 2905.31 oder 2905.49 oder Neueinreihung aus Unterposition 2905.31 oder 2905.49, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 2905.31 oder 2905.49 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
38.21-38.22	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
3823.11-3823.70	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition</p>
3824.10-3824.50	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
3824.60	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44 oder</p> <p>Neueinreihung aus Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern das Gewicht der Vormaterialien der Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44 ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
3824.71-3824.83	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
3824.90	<p>Neueinreihung unter Biodiesel aus einer anderen Position, sofern der Biodiesel im Gebiet einer Vertragspartei durch Transesterifizierung gewonnen wurde</p> <p>Neueinreihung unter ethanolhaltigen Erzeugnissen aus einer anderen Position, ausgenommen aus Ethanol der Position 22.07 oder der Unterposition 2208.90 oder</p> <p>Neueinreihung unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 3824.90 aus einer anderen Position</p>
38.25	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
38.26	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Biodiesel im Gebiet einer Vertragspartei durch Transesterifizierung gewonnen wurde</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
ABSCHNITT VII	Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus
Kapitel 39 39.01-39.15 39.16-39.26	Kunststoffe und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 40 40.01-40.11 4012.11-4012.19	Kautschuk und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
4012.20-4012.90	Neueinreihung aus einer anderen Position
40.13-40.16	Neueinreihung aus einer anderen Position
40.17	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
ABSCHNITT VIII	Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	Neueinreihung aus einer anderen Position
4104.11-4104.19	Neueinreihung aus einer anderen Position
4104.41-4104.49	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
4105.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
4105.30	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
4106.21	Neueinreihung aus einer anderen Position
4106.22	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
4106.31	Neueinreihung aus einer anderen Position
4106.32	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
4106.40	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Unterposition
4106.91	Neueinreihung aus einer anderen Position
4106.92	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
41.07-41.13	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 oder</p> <p>Neueinreihung aus Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern Vormaterialien der Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 im Gebiet einer Vertragspartei geherbt werden</p>
41.14-41.15	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 42 42.01-42.06	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 43 43.01 4302.11-4302.30 43.03-43.04	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position
ABSCHNITT IX	Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 44 44.01-44.21	Holz und Holzwaren; Holzkohle Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 45 45.01-45.04	Kork und Korkwaren Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 46 46.01-46.02	Flechtwaren und Korbmacherwaren Neueinreihung aus einer anderen Position
ABSCHNITT X	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus
Kapitel 47 47.01-47.07	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 48 48.01-48.09	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
4810.13-4811.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
48.12-48.23	Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	Neueinreihung aus einer anderen Position
Abschnitt XI	Spinnstoffe und Waren daraus
Kapitel 50	Seide
50.01-50.02	Neueinreihung aus einer anderen Position
50.03	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
50.04-50.06	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
50.07	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	Neueinreihung aus einer anderen Position
51.06-51.10	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
51.11-51.13	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben oder</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 52 52.01-52.03 52.04-52.07 52.08-52.12	Baumwolle Neueinreihung aus einer anderen Position Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 53 53.01-53.05 53.06-53.08 53.09-53.11	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen Neueinreihung aus einer anderen Position Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 54 54.01-54.06	Synthetische oder künstliche Filamente Extrusion von Chemiefasern, erforderlichenfalls mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
54.07-54.08	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Zwirnen oder Texturieren mit Weben, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 55 55.01-55.07 55.08-55.11 55.12-55.16	<p>Synthetische oder künstliche Spinnfasern</p> <p>Extrusion von Chemiefasern</p> <p>Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen</p> <p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	<p>Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
<p>Kapitel 56</p> <p>56.01</p> <p>5602.10</p> <p>5602.21-5602.90</p>	<p>Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauc; Seilerwaren</p> <p>Neueinreihung aus einem anderen Kapitel</p> <p>Extrusion von Chemiefaser mit Gewebebildung, jedoch dürfen Polypropylenfilamente der Position 54.02, Polypropylenspinnfasern der Position 55.03 oder 55.06 oder Polypropylenfilamentspinnkabel der Position 55.01, deren Einzelfilamente oder Einzelfasern in allen Fällen einen kleineren Titer als 9 dtex aufweisen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern</p> <p>Extrusion von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
56.03	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung natürlicher Fasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
5604.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
5604.90	
- Fäden aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
- andere	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
56.05	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Fasern
56.06	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
56.07	<p>Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Fasern Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken</p>
56.08	<p>Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken</p>
56.09	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>Kapitel 58</p> <p>58.01-58.04</p> <p>58.05</p> <p>58.06-58.09</p>	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien</p> <p><i>Bemerkung: Für Erzeugnisse der Position 58.11 müssen die für Watte verwendeten Vormaterialien im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien extrudiert werden.</i></p> <p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben oder Gewebebildung Weben oder Gewebebildung mit Färben, Beflocken oder Bestreichen</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	<p>Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Gewebebildung oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
58.10	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
58.11	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung oder</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 59 59.01 59.02 - mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger - andere	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben, Beflocken oder Bestreichen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung Extrusion von synthetischen oder künstlichen Faser mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
59.03	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.04	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen
59.05 - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen
- andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>59.06</p> <p>- Gewirke und Gesticke</p>	<p>Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken</p> <p>Stricken mit Färben oder Bestreichen oder</p> <p>Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT</p>	<p>Extrusion von Chemiefaser mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung</p>
<p>- andere</p>	<p>Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben, Stricken oder Gewebebildung</p>
<p>59.07</p>	<p>Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Gewebe der Positionen 50.07, 51.11 bis 51.13, 52.08 bis 52.12, 53.10, 53.11, 54.07, 54.08, 55.12 bis 55.16, 56.02, 56.03, Kapitel 57, Positionen 58.03, 58.06, 58.08 oder 60.02 bis 60.06 Weben mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
59.08 - Glühstrümpfe, getränkt - andere 59.09-59.11 - Polierscheiben und - ringe, andere als aus Filz, der Position 59.11	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Neueinreihung aus einer anderen Position Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung

<p align="center">Einreihung im Harmonisierten System</p>	<p align="center">Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5</p>
<p>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss der Position 59.11</p> <p>- andere</p>	<p>Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder Stricken oder Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen, sofern ein oder mehrere der folgenden Vormaterialien verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarne - Garne aus Polytetrafluorethylen - Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz - Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin und Isophthalsäure - Monofile aus Polytetrafluorethylen - Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid - Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern - Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend <p>Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder einem Verfahren zur Vliesbildung oder Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 60 60.01-60.06	Gewirke und Gestricke Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 61 61.01-61.17 - - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken Wirken oder Stricken und Konfektion (einschließlich Zuschneiden)

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere (Herstellen von Formgestriicken)	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Wirken oder Stricken oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Wirken oder Stricken
Kapitel 62 62.01 62.02 - Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.04 - Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.06 - Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.09 - Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>- andere</p> <p>62.10</p> <p>- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> <p>- andere</p>	<p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus unbestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Weben oder anderes gewebebildendes Verfahren und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>62.11</p> <p>-Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt</p> <p>- andere</p>	<p>Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
62.12	<p>Stricken oder Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
62.13-62.14 - bestickt	<p>Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.16 - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus unbestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.17	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen - Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen, wenn der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63 63.01-63.04 - aus Filz oder Vliesstoffen - andere, bestickt - andere, unbestickt 63.05	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Extrusion von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
63.06	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit einem Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- aus Vliesstoffen	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit einem Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen, wenn der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
63.08	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, sofern entweder das Gewebe oder das Garn die Ursprungsregel erfüllt, die gelten würde, falls das Gewebe oder das Garn alleine einzureihen wäre
63.09	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
63.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
Abschnitt XII	Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 64 64.01-64.05 64.06 Kapitel 65 65.01-65.07	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen der Position 64.06, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind Neueinreihung aus einer anderen Position Kopfbedeckungen und Teile davon Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 66 66.01-66.03	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 67 67.01 67.02-67.04 Abschnitt XIII	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren Neueinreihung unter Waren aus Federn oder Daunen aus dieser oder einer anderen Position oder Neueinreihung unter einem ein anderes Erzeugnis der Position 67.01 aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren
Kapitel 68 68.01-68.02 68.03 68.04-68.11	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
6812.80-6812.99	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
68.13	Neueinreihung aus einer anderen Position
6814.10-6814.90	Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
68.15	Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.05	Neueinreihung aus einer anderen Position
70.06	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
70.07-70.08	Neueinreihung aus einer anderen Position
7009.10	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7009.91-7009.92	Neueinreihung aus einer anderen Position
70.10	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung unter geschliffenen Glaswaren aus ungeschliffenen Glaswaren der Position 70.10, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der ungeschliffenen Glaswaren ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk- Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.11	Neueinreihung aus einer anderen Position
70.13	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung unter geschliffenen Glaswaren aus ungeschliffenen Glaswaren der Position 70.13, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der ungeschliffenen Glaswaren ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk- Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.14-70.18	Neueinreihung aus einer anderen Position
7019.11-7019.40	Neueinreihung aus einer anderen Position
7019.51	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 7019.52 bis 7019.59

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7019.52-7019.90 70.20	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position
Abschnitt XIV	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 71 71.01 7102.10 7102.21-7102.39 7103.10-7104.90 71.05	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen Unterposition 7102.10 Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7106.10-7106.92	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.07	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
7108.11-7108.20	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.09	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
7110.11-7110.49	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.11	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
71.12-71.15	Neueinreihung aus einer anderen Position
71.16-71.17	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
71.18	Neueinreihung aus einer anderen Position
Abschnitt XV	Unedle Metalle und Waren daraus
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.07	Neueinreihung aus einer anderen Position
72.08-72.17	Neueinreihung aus einer Position außerhalb dieser Gruppe
72.18	Neueinreihung aus einer anderen Position
72.19-72.23	Neueinreihung aus einer Position außerhalb dieser Gruppe

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
72.24	Neueinreihung aus einer anderen Position
72.25-72.29	Neueinreihung aus einer Position außerhalb dieser Gruppe
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
73.01-73.03	Neueinreihung aus einer anderen Position
7304.11-7304.39	Neueinreihung aus einer anderen Position
7304.41	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
7304.49-7304.90	Neueinreihung aus einer anderen Position
73.05-73.06	Neueinreihung aus einer anderen Position
7307.11-7307.19	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7307.21-7307.29	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus vorgeschmiedeten Rohlingen der Position 72.07 oder Neueinreihung aus vorgeschmiedeten Rohlingen der Position 72.07, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der vorgeschmiedeten Rohlinge der Position 72.07 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
7307.91-7307.99	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
73.08	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 7301.20 oder Neueinreihung aus Unterposition 7301.20, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 7301.20 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
73.09-73.14	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
73.15	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
<p>73.16-73.20</p> <p>73.21</p> <p>73.22-73.23</p> <p>73.24</p> <p>73.25-73.26</p>	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
<p>Kapitel 74</p> <p>74.01-74.02</p>	<p>Kupfer und Waren daraus</p> <p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7403.11-7403.29 74.04-74.19	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 75 75.01-75.08	Nickel und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 76 7601.10-7601.20 76.02-76.06 76.07	Aluminium und Waren daraus Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
76.08-76.16	Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 78 7801.10 7801.91-7801.99 78.02-78.06	Blei und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 79 79.01-79.07	Zink und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 80 80.01-80.07	Zinn und Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 81 8101.10-8113.00	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8205.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p> <p>Neueinreihung unter Ambossen, tragbaren Feldschmieden oder Schleifsteinen zum Hand- oder Fußbetrieb aus dieser Position, ausgenommen aus Warenzusammenstellungen der Unterposition 8205.90, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Warenzusammenstellungen der Unterposition 8205.90, ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder</p> <p>Neueinreihung unter einer Warenzusammenstellung eines anderen Erzeugnisses dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet</p>
82.06	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05 oder</p> <p>Neueinreihung aus den Positionen 82.02 bis 82.05, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Positionen 82.02 bis 82.05 ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8207.13	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 82.09 oder</p> <p>Neueinreihung aus Unterposition 8207.19 oder Position 82.09, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8207.19 oder der Position 82.09 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
8207.19-8207.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
82.08-82.10	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
8211.10	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung aus den Unterpositionen 8211.91 bis 8211.95, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterpositionen 8211.91 bis 8211.93 ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Wareneinreihung nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8211.91-8211.93	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung aus Unterposition 8211.94 oder 8211.95, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8211.94 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8211.94-8211.95	Neueinreihung aus einer anderen Position
82.12-82.13	Neueinreihung aus einer anderen Position
8214.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
8214.20	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung unter einer Warenezusammenstellung der Unterposition 8214.20 innerhalb dieser Unterposition, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterposition 8214.20 ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet
8214.90	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8302.41	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8302.42-8302.50	Neueinreihung aus einer anderen Position
8302.60	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.03-83.04	Neueinreihung aus einer anderen Position
83.05	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung aus Unterposition 8305.90, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8305.90 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
83.06	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.07	Neueinreihung aus einer anderen Position
83.08	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung aus Unterposition 8308.90, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8308.90 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.09-83.10	Neueinreihung aus einer anderen Position
83.11	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XVI	Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren; Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
Kapitel 84 84.01-84.12 8413.11-8413.82 8413.91-8413.92 84.14-84.15	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8416.10-8417.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.18-84.22	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8423.10-8426.99	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.27	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.31 oder Neueinreihung aus Position 84.31, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 84.31 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8428.10-8430.69	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.31	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8432.10-8442.50	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.43	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8444.00-8449.00	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.50-84.52	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8453.10-8454.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.55	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
84.56-84.65	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.66 oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen oder Position 84.66, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis oder in Position 84.66 eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
84.66	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>
84.67-84.68	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
8469.00-8472.90	<p>Neueinreihung aus einer anderen Unterposition</p>
84.73	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8474.10-8479.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
84.80-84.83	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8484.10-8484.20	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
8484.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Wareneinrichtung nicht überschreitet
84.86	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8487.10-8487.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.03 oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen oder Position 85.03, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis oder in Position 85.03 eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.03-85.16	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8517.11-8517.62	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8517.69-8517.70	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb Position 85.17, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.17 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.18	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.19-85.21	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Position 85.22 oder Neueinreihung aus Position 85.22, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.22 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
85.22	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.23	Neueinreihung aus einer anderen Position
85.25	Neueinreihung innerhalb dieser Position oder aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.26-85.28	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.29 oder Neueinreihung aus Position 85.29, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.29 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
85.29	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8530.10-8530.90	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
85.31	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8532.10-8534.00	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
85.35-85.37	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.38 oder Neueinreihung aus Position 85.38, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.38 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
85.38-85.48	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Abschnitt XVII	Beförderungsmittel
Kapitel 86 86.01-86.06	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 86.07 oder Neueinreihung aus Position 86.07, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 86.07 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
86.07	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
86.08-86.09	Neueinreihung aus einer anderen Position
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ³

³ Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:
 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse. Unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Zuge der Gespräche über die anwendbaren Voraussetzungen auch Konsultationen durchgeführt, mit denen erforderlichenfalls die Kohärenz zwischen der von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Berechnungsmethode und der nach diesem Abkommen für dieses Erzeugnis geltenden Methode sichergestellt werden soll.
 Folglich verliert die genannte Ursprungsregel ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit und wird durch die nachstehende Ursprungsregel ersetzt:
 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
 Die Anwendung der Kumulierung und der neuen Ursprungsregel wird zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
87.02	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁴
87.03	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁵
87.04	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁶
87.05	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁷

⁴ Siehe Fußnote 3.

⁵ Diese Ursprungsregel verliert sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Gültigkeit. Sie wird durch die nachstehende Ursprungsregel ersetzt:
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Unbeschadet des Vorstehenden und vorbehaltlich aller anwendbaren zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen gilt die nachstehenden Ursprungsregel. wenn die Kumulierung nach Anhang 5-A – Abschnitt D – Kraftfahrzeuge Anmerkung 1 in Kraft tritt:
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

⁶ Siehe Fußnote 3.

⁷ Siehe Fußnote 3.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
87.06	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.07, 84.08 oder 87.08 oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb dieser Position, Position 84.07, 84.08 oder 87.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position bzw. der Position 84.07, 84.08 oder 87.08 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
87.07	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 87.08 oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb dieser Position oder Position 87.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Position 87.08 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
87.08	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder</p> <p>Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
87.09	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.10-87.11	Neueinreihung aus einer anderen Position
87.12	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen Position 87.14 oder Neueinreihung aus Position 87.14, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 87.14 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.13	Neueinreihung aus einer anderen Position
87.14-87.16	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 88 88.01 88.02-88.05	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89 89.01-89.06 89.07-89.08	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen Neueinreihung aus einem anderen Kapitel oder Neueinreihung innerhalb dieses Kapitels, auch bei einer Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, sofern der Wert der Vormaterialien des Kapitels 89 ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XVIII	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
Kapitel 90 90.01 90.02 90.03-90.33	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 90.01 oder Neueinreihung innerhalb dieser Position oder Position 90.01, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Position 90.01 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 91 91.01-91.07 91.08-91.14	Uhrmacherwaren Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 91.08 bis 91.14 oder Neueinreihung aus den Positionen 91.08 bis 91.14, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Positionen 91.08 bis 91.14 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 92 92.01-92.08	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 92.09 oder Neueinreihung aus Position 92.09, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 92.09 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
92.09	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Abschnitt XIX	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.04	Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 93.05 oder Neueinreihung aus Position 93.05, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 93.05 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
93.05-93.07	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XX	Verschiedene Waren
Kapitel 94 94.01-94.06	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 95 95.03-95.05	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
9506.11-9506.29	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
9506.31	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung aus Unterposition 9506.39, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 9506.39 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
9506.32-9506.99	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
95.07-95.08	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 96 9601.10-9602.00 96.03-96.04 96.05 96.06-96.07 9608.10-9608.40	Verschiedene Waren Neueinreihung innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition Neueinreihung aus einer anderen Position Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Wareneinreihung nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, ausgenommen aus Unterposition 9608.50, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Unterposition 9608.50, ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
9608.50	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung aus Unterpositionen 9608.10 bis 9608.40 oder 9608.60 bis 9608.99, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterpositionen 9608.10 bis 9608.40 oder 9608.60 bis 9608.99 ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Wareneinreihung nicht überschreitet</p>
9608.60-9608.99	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, ausgenommen aus Unterposition 9608.50, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Unterposition 9608.50, ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
96.09	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
96.10-96.12	<p>Neueinreihung aus einer anderen Position</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
96.13	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.14	Neueinreihung innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
96.15	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.16-96.18	Neueinreihung aus einer anderen Position
96.19	Neueinreihung aus einer anderen Position
Abschnitt XXI	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	Neueinreihung aus einer anderen Position

**URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN FÜR DIE ERZEUGNISSEZIFISCHEN
URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 5**

Gemeinsame Bestimmungen

1. Anhang 5-A gilt für die aufgeführten Erzeugnisse der folgenden Abschnitte:
 - a) Abschnitt A: Landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - b) Abschnitt B: Fische und Meeresfrüchte
 - c) Abschnitt C: Spinnstoffe und Kleidung
 - d) Abschnitt D: Fahrzeuge
2. Für die in jedem Abschnitt in den Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 5 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.
3. Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem sogenannten Windhund-Verfahren; dabei werden die im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnismengen auf der Grundlage der Einfuhren der Vertragspartei berechnet.
4. Alle Ausfuhren im Rahmen der Ursprungskontingente müssen auf Anhang 5-A verweisen. Andernfalls werden die Erzeugnisse von den Vertragsparteien nicht auf das jährliche Ursprungskontingent angerechnet.

5. Kanada notifiziert der Europäischen Kommission, falls es Nachweiserfordernisse festlegt für:
 - a) aus Kanada im Rahmen des anwendbaren Ursprungskontingents ausgeführte Erzeugnisse oder
 - b) nach Kanada im Rahmen des anwendbaren Ursprungskontingents eingeführte Erzeugnisse.
6. Erhält die Europäische Union eine Notifizierung nach Absatz 5 Buchstabe a, genehmigt sie die Beantragung einer Zollpräferenzbehandlung nach der alternativen Ursprungsregel des Anhangs 5-A nur für jene Erzeugnisse, für die einschlägige Nachweise vorgelegt werden.
7. Die Vertragsparteien verwalten die Ursprungskontingente auf Basis eines Kalenderjahrs; jeweils am 1. Januar werden die verfügbaren Kontingentsmengen veröffentlicht. Für die Verwaltung dieser Ursprungskontingente im ersten Jahr berechnen die Vertragsparteien die entsprechenden Kontingentsmengen durch Abzug der Menge, die dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens entspricht.
8. In der Europäischen Union werden die in diesem Anhang genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
9. Zur Gewährleistung einer effektiven Verwaltung von Anhang 5-A setzen die Vertragsparteien sich erforderlichenfalls miteinander ins Benehmen und arbeiten bei der Verwaltung von Anhang 5-A zusammen. Die Vertragsparteien erörtern gemeinsam etwaige Änderungen an Anhang 5-A.
10. Zusätzliche Regelungen, wie eine Überprüfung oder die Erhöhung der Ursprungskontingente, finden sich in den einzelnen Abschnitten.

Abschnitt A – Landwirtschaft

Tabelle A.1 – Jährliche Kontingentszuteilung für Erzeugnisse mit hohem Zuckeranteil⁸, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt⁹

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
ex 1302.20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	30 000
ex 1806.10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 1806.20	Zubereitungen mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 für die Zubereitungen von Schokoladengetränken	Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	

⁸ Mindestens 65 % des Nettogewichts der Erzeugnisse, für die Tabelle A.1 gilt, muss auf den zugesetzten Rohr- und Rübenzucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 entfallen. Der gesamte Rohr- oder Rübenzucker muss in Kanada raffiniert worden sein.

⁹ Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle A.1 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
ex 2101.12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 2101.20	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 2106.90	Lebensmittelzubereitungen mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	

Tabelle A.1 – Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. In den ersten drei nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufeinander folgenden Fünfjahreszeiträumen überprüfen die Vertragsparteien die Ursprungskontingentsmenge der Tabelle A.1 am Ende jedes dieser Fünfjahreszeiträume.
2. In den ersten drei nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufeinander folgenden Fünfjahreszeiträumen erhöht sich die Ursprungskontingentsmenge der Tabelle A.1 am Ende jedes dieser Fünfjahreszeiträume um 20 % der für den vorausgegangenen Zeitraum festgesetzten Menge, sofern
 - a) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 60 % ausgeschöpft wird,
 - b) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 70 % ausgeschöpft wird, und
 - c) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 80 % ausgeschöpft wird,
3. Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Nach der Überprüfung notifizieren die Parteien einander schriftlich eine etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents nach Absatz 2 sowie den Tag, ab dem die Erhöhung nach Absatz 3 gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass eine Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabelle A.2 – Jährliche Kontingentszuteilung für Zuckerwaren und Schokoladenzubereitungen, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Neueinreihung aus einer anderen Position	10 000
1806.31	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln, gefüllt, mit einem Gewicht von höchstens 2 kg	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern die Neueinreihung nicht nur auf der Verpackung beruht	
1806.32	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln, ungefüllt, mit einem Gewicht von höchstens 2 kg		
1806.90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen solche der Unterpositionen 1806.10 bis 1806.32		

Tabelle A.2 – Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.2 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungskontingent zu mindestens 60 % ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungskontingent betroffenen Erzeugnissen.
3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungskontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 % des Kontingents des vorherigen Zeitraums.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Tabelle A.3 – Jährliche Kontingenzuteilung für verarbeitete Lebensmittel, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Neueinreihung aus einer anderen Position	35 000

ex 1902.11	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier und Reis enthaltend	Neueinreihung aus einer anderen Position	
ex 1902.19	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, andere, Reis enthaltend		
ex 1902.20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), Reis enthaltend		
ex 1902.30	andere Teigwaren, Reis enthaltend		
1904.10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes)	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Neueinreihung innerhalb dieser Position, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern das Gewicht der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts des Erzeugnisses oder des Nettogewichts aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien nicht überschreitet	
1904.20	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904.90	Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen solche der Unterpositionen 1904.10 bis 1904.30	Neueinreihung aus einer anderen Position	

19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Neueinreihung aus einer anderen Position	
2009.81	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren	Neueinreihung aus einer anderen Position	
ex 2009.89	Saft aus Blaubeeren	Neueinreihung aus einer anderen Position	
2103.90	andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; andere zusammengesetzte Würzmittel	Neueinreihung aus einer anderen Position	
ex 2106.10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, ohne Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 von weniger als 65 GHT	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition oder Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Unterposition, sofern das Nettogewicht der Vormaterialien dieser Unterposition ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Nettogewichts des	

ex 2106.90	andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ohne Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 von weniger als 65 GHT		
------------	--	--	--

Tabelle A.3 – Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.3 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungskontingent zu mindestens 60 % ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungskontingent betroffenen Erzeugnissen.
3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungskontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 % des Kontingents des vorherigen Zeitraums.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Tabelle A.4 – Jährliche Kontingentszuteilung für Hunde- und Katzenfutter, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
2309.10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Neueinreihung aus Unterposition 2309.90 oder einer anderen Position, ausgenommen aus Hunde- und Katzenfutter der Unterposition 2309.90	60 000
ex 2309.90	Hunde- und Katzenfutter, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Neueinreihung innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Position, ausgenommen aus Hunde- und Katzenfutter aus dieser Unterposition	

Tabelle A.4 – Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.4 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungskontingent zu mindestens 60 % ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungskontingent betroffenen Erzeugnissen.

3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungskontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 % des Kontingents des vorherigen Zeitraums.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Abschnitt B – Fische und Meeresfrüchte

Tabelle B.1 – Jährliche Kontingentszuteilung für Fische und Meeresfrüchte, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)	Ausreichende Fertigung
ex 0304.83	gefrorene Fischfilets vom Heilbutt, ausgenommen vom <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	10	Neueinreihung aus einer anderen Position ¹⁰
ex 0306.12	gekochter und gefrorener Hummer	2.000	Neueinreihung aus einer anderen Unterposition
1604.11	zubereiteter oder haltbar gemachter Lachs	3.000	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
1604.12	zubereiteter oder haltbar gemachter Hering	50	
ex 1604.13	zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen, Sardinellen und Sprotten, ausgenommen <i>Sardina pilchardus</i>	200	

¹⁰ Bezüglich der Ursprungsregel für Erzeugnisse der Unterposition 0304.83 ist die Herstellung so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

ex 1605.10	zubereitete oder haltbar gemachte Krabben, ausgenommen Cancer pagurus	44
1605.21-1605.29	zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen	5.000
1605.30	zubereiteter oder haltbar gemachter Hummer	240

Tabelle B.1 – Bestimmungen über Erhöhungen

1. Werden über 80 % des Ursprungskontingents für ein in Tabelle B.1 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht. Die Erhöhung beläuft sich auf 10 % des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr. Die Bestimmung für die Erhöhung gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zwar insgesamt für vier aufeinander folgende Jahre.
2. Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabelle B.1 – Bestimmung über die Überprüfung

Nach Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens erörtern die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei etwaige Überprüfungen dieses Abschnitts.

Abschnitt C – Spinnstoffe und Kleidung

Tabelle C.1 – Jährliche Kontingenzuteilung für Spinnstoffe, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5107.20	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	192 000	Neueinreihung aus einer anderen Position
5205.12	Garne aus Baumwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern, mehr als Nm 14 bis Nm 43	1 176 000	Neueinreihung aus einer anderen Position
5208.59	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, ausgenommen in Leinwandbindung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	60 000 m ²	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5209.59	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, ausgenommen in Leinwandbindung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	79 000 m ²	
54.02	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex	4 002 000	Neueinreihung aus einer anderen Position
5404.19	synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	21 000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
54.07	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04	4 838 000 m ²	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Bedrucken oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des Gewebes ohne Ursprungseigenschaft 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5505.10	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus synthetischen Chemiefasern	1 025 000	Neueinreihung aus einer anderen Position
5513.11	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, roh oder gebleicht, in Leinwandbindung, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger	6 259 000 m ²	Neueinreihung aus einer anderen Position
56.02	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	583 000	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
56.03	Vliesstoffe (von Spinnmassen), auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	621 000	
57.03	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert	196 000 m ²	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
58.06	Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07 (ausgenommen Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren als Meterware); schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern	169 000	Neueinreihung aus einer anderen Position
5811.00	wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Lagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10	12 000 m ²	Neueinreihung aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
59.03	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02	1 754 000 m ²	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, sofern der Wert der Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 60 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5904.90	Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten, ausgenommen Linoleum	24 000 m ²	
59.06	kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02	450 000	
5907.00	andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	2 969 000 m ²	
59.11	Erzeugnisse und Waren des speziellen technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	173.000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
60.04	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01	25.000	Neueinreihung aus einer anderen Position oder Bedrucken oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des Gewebes ohne Ursprungseigenschaft 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
60.05	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004	16.000	
60.06	andere Gewirke und Gestricke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	24 000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
63.06	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen, aus Spinnstoffen	124 000	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel
63.07	konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	503 000	

m² = Quadratmeter

Tabelle C.2 – Jährliche Kontingentszuteilung für Kleidung, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹¹
6101.30	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestriicken, für Männer oder Knaben	10 000	Neueinreihung aus einem anderen Kapitel, sofern das Erzeugnis im Gebiet einer Vertragspartei zugeschnitten (bzw. formgestrickt) und zusammengenäht oder in anderer Weise zusammengefügt wird oder Neueinreihung einer formgestrickten Waren, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordert, aus einem anderen Kapitel
6102.30	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestriicken, für Frauen oder Mädchen	17 000	
61.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, Hosen usw. (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestriicken, für Frauen oder Mädchen	535 000	
6106.20	Blusen und Hemdblusen, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestriicken, für Frauen oder Mädchen	44 000	

¹¹ Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle C.2 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹¹
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	129 000	
6108.92	Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	39 000	
6109.10	T-Shirts und Unterhemden, aus Baumwolle, aus Gewirken oder Gestricken	342 000	
6109.90	T-Shirts und Unterhemden, aus anderweit weder genannten noch inbegriffenen Spinnstoffen, aus Gewirken oder Gestricken	181 000	
61.10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken	478 000	
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus synthetischen Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	73 000	
61.14	Kleidung anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Gewirken oder Gestricken	90 000 kg	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹¹
61.15	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken)	98 000 kg	
62.01	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03	96 000	
62.02	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04	99 000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹¹
62.03	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	95 000	
62.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	506 000	
62.05	Hemden, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	15 000	
62.06	Blusen und Hemdblusen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	64 000	
6210.40	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 59.03, 59.06 oder 59.07, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	68 000 kg	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹¹
6210.50	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 59.03, 59.06 oder 59.07, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen	30 000 kg	
62.11	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	52 000 kg	
6212.10	Büstenhalter, auch aus Gewirken oder Gestricken	297 000	
6212.20	Hüftgürtel und Miederhosen, auch aus Gewirken oder Gestricken	32 000	
6212.30	Korseletts, auch aus Gewirken oder Gestricken	40 000	
6212.90	Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken	16 000 kg	

Tabelle C.3 – Jährliche Kontingentszuteilung für Spinnstoffe, aus der Europäischen Union nach Kanada ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5007.20	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	83 000 m ²	Weben
5111.30	Streichgarngewebe aus überwiegend, aber weniger als 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	205 000 m ²	Weben
51.12	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	200 000	Weben

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5208.39	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger, gefärbt, ausgenommen in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper, und in Leinwandbindung	116 000 m ²	Weben
5401.10	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen
5402.11	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hochfeste Garne aus Aramid	504 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen
54.04	synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	275 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
54.07	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04	636 000	Weben
56.03	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1 629 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5607.41	Bindegarne oder Pressgarne, aus Polyethylen oder Polypropylen	813 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5607.49	Bindfäden, Seile und Taue aus Polyethylen oder Polypropylen, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, ausgenommen Bindegarne oder Pressgarne	347 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5702.42	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert, ausgenommen Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	187 000 m ²	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5703.20	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert	413 000 m ²	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5704.90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, ausgenommen Bodenfliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	1 830 000	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
59.03	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ausgenommen Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	209 000	Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 % auf der Grundlage des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5904.10	Linoleum, auch zugeschnitten	61 000 m ²	<p>Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht</p> <p>Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 % auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde</p>
5910.00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	298 000	<p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10</p> <p>Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht</p> <p>Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 % auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde</p>

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
59.11	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel	160 000	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10 Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 % auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde
6302.21	Bettwäsche, bedruckt, aus Baumwolle, ausgenommen aus Geweben oder Gestriicken	176 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
6302.31	Bettwäsche, ausgenommen bedruckt, aus Baumwolle, ausgenommen aus Geweben oder Gestrieken	216 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken
6302.91	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle (ausgenommen aus Frottierware), Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher	20 000	Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Konfektionieren nach Bedrucken

Tabelle C.4 – Jährliche Kontingenzuteilung für Kleidung, aus der Europäischen Union nach Kanada ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹²
6105.10	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausgenommen Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	46 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
61.06	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen (ausgenommen T-Shirts und Unterhemden)	126 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
61.09	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	722 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

¹² Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle C.4 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ¹²
61.10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen wattierte Westen)	537 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern
61.14	andere Kleidung anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Gewirken oder Gestricken	58 000 kg	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹²
61.15	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken) (ausgenommen für Kleinkinder)	1 691 000 Paar	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern
6202.11	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen aus Geweben oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	15 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6202.93	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	16 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹²
6203.11	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	39 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6203.12-6203.49	Anzüge (ausgenommen aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken und ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben	281 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken und ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen	537 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung¹²
6205.20	Hemden aus Baumwolle, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken, für Männer oder Knaben	182 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.10	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07 (ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken und Bekleidung für Kleinkinder)	19 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.11	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung, anderweit nicht genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken	85 000 kg	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.12	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschließlich Gewirken oder Gestriicken (ausgenommen Gürtel und Mieder ganz aus Kautschuk)	26 000 Dutzend	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

Tabellen C.1 bis C.4 – Bestimmungen über Erhöhungen

1. Werden über 80 % des Ursprungskontingents für ein in den Tabellen C.1 bis C.4 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht. Die Erhöhung beläuft sich auf 3 % des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr. Die Bestimmung über die Erhöhung gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die jährlichen Ursprungskontingentszuteilungen dürfen während eines Zeitraum von bis zu zehn Jahren erhöht werden.
2. Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabellen C.1 bis C.4 – Bestimmung über die Überprüfung

Auf Antrag einer Vertragspartei treffen die Vertragsparteien zusammen, um die abgedeckten Erzeugnisse und die Mengen der Kontingentszuteilungen anhand der Entwicklungen der relevanten Märkte und Sektoren zu überprüfen. Die Vertragsparteien können dem Ausschuss für Warenhandel die Durchführung von Überprüfungen empfehlen.

Abschnitt D – Fahrzeuge

Tabelle D.1 – Jährliche Kontingenzuteilung für Fahrzeuge, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück)
8703.21	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von 1000 cm ³ oder weniger	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft folgende Prozentsätze nicht überschreitet: a) 70 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder b) 80 % der Nettokosten des	100 000
8703.22	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³ bis 1500 cm ³		
8703.23	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ bis 3000 cm ³		

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück)
8703.24	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm ³		
8703.31	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von 1500 cm ³ oder weniger		
8703.32	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm ³ bis 2500 cm ³		
8703.33	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³		
8703.90	andere		

Bemerkung 1

Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse. Unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Zuge der Gespräche über die anwendbaren Voraussetzungen auch Konsultationen durchgeführt, mit denen erforderlichenfalls die Kohärenz zwischen der von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Berechnungsmethode und der nach diesem Abkommen für Erzeugnisse des Kapitels 87 geltenden Methode sichergestellt werden soll.

Folglich verliert Tabelle D.1 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit.

Die Anwendung der Kumulierung und Löschung von Bemerkung 1 wird zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Bestimmung über die Überprüfung

Falls die Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sieben Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten ist, treffen die beiden Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um diese Bestimmungen zu überprüfen.

Alternative erzeugnispezifische Ursprungsregeln für Erzeugnisse der Position 87.02

Für aus Kanada in die Europäische Union ausgeführte Erzeugnisse der Position 87.02 gilt die folgende Ursprungsregel alternativ zu der Ursprungsregel des Anhangs 5:

Neueinreihung aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 87.06 bis 87.08 oder

Neueinreihung innerhalb dieser Position oder Positionen 87.06 bis 87.08, auch bei einer Neueinreihung aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Positionen 87.06 bis 87.08 ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Diese Ursprungsregel gilt für in Kanada befindliche Unternehmen und ihre Rechtsnachfolger und Zessionare, die Erzeugnisse der Position 87.02 in Kanada ab dem Abschluss der Verhandlungen am 1. August 2014 herstellen.

Bemerkung 2

Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Position 87.02 in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse.

Folglich verliert die alternative erzeugnispezifische Ursprungsregel für Erzeugnisse der Position 87.02 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit.

Die Anwendung der Kumulierung und Löschung von Bemerkung 2 wird zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE URSPRUNGSREGELN FÜR SPINNSTOFFE UND KLEIDUNG

1. Nach diesem Abkommen basiert der Handel mit Spinnstoffen und Kleidung zwischen den Vertragsparteien auf dem Grundsatz, dass eine doppelte Umwandlung, wie in Anhang 5 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen dargelegt, Ursprungseigenschaft verleiht.
 2. Dennoch vereinbaren die Vertragsparteien aus einer Reihe von Gründen, unter anderem einer nicht vorhandenen nachteiligen kumulativen Wirkung auf die Hersteller in der EU, von Absatz 1 durch begrenzte, gegenseitige Ursprungskontingente für Spinnstoffe und Kleidung abzuweichen. Diese Ursprungskontingente werden als Volumen für einzelne Erzeugniskategorien ausgedrückt; dabei wird Färben für eine begrenzte, eindeutig festgelegte Auswahl von Erzeugniskategorien als gleichwertig mit Bedrucken angesehen.
 3. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass diese – außerordentlichen – Ursprungskontingente unter strikter Einhaltung des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen angewendet werden.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA UND DIE REPUBLIK SAN MARINO

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.
2. Das Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungeigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern diese Erzeugnisse unter das *Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino*, geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, fallen und das genannte Abkommen in Kraft bleibt.
2. Das Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungeigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 443 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen
Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Protokoll über die gegenseitige Annahme der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für dieses Protokoll gelten die Begriffsbestimmungen von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, sofern nicht anders festgelegt. Die Begriffsbestimmungen der sechsten Ausgabe des Leitfadens 2 (Fassung 1991) der ISO/IEC „Allgemeine Fachausdrücke und deren Definitionen betreffend Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ gelten jedoch nicht für dieses Protokoll. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Akkreditierung: Bestätigung durch einen unabhängigen Dritten, die den formellen Nachweis darstellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungsaufgaben kompetent ist;

Akkreditierungsstelle: eine befugte Stelle, welche die Akkreditierung durchführt¹,

Bescheinigung: die Ausstellung einer Erklärung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter technischer Anforderungen nachgewiesen wurde;

technische Vorschrift Kanadas: eine von Kanadas Staatsregierung, von einer oder mehreren seiner Provinzen oder von einem oder mehreren seiner Territorien erlassene technische Vorschrift;

¹ Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle ergibt sich in der Regel aus ihrem staatlichen Auftrag.

Konformitätsbewertung: ein Verfahren zur Feststellung, ob maßgebliche Anforderungen technischer Vorschriften erfüllt wurden. Für die Zwecke dieses Protokolls ist die Akkreditierung nicht Teil der Konformitätsbewertung;

Konformitätsbewertungsstelle: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

Beschluss Nr. 768/2008/EG: der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates;

technische Vorschrift der Europäischen Union: eine technische Vorschrift der Europäischen Union und jede von einem Mitgliedstaat zur Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union erlassene Maßnahme;

interne Stelle: eine Konformitätsbewertungsstelle, die für die juristische Person, der sie angehört, Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt; im Fall der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine akkreditierte interne Stelle, welche die Anforderungen des Artikels R21 des Anhangs I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder die entsprechenden Anforderungen in einem Nachfolgerechtsakt erfüllt;

berechtigtes Ziel: gleichbedeutend wie in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens;

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung: das *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada*, unterzeichnet am 14. Mai 1998 in London;

Konformitätsbewertung durch Dritte: eine Konformitätsbewertung, die von einer Person oder Stelle durchgeführt wird, die von der Person oder Stelle, die das Erzeugnis liefert, und von den Interessen der Nutzer an diesem Erzeugnis unabhängig ist;

Stelle für die Konformitätsbewertung durch Dritte: eine Konformitätsbewertungsstelle, die Konformitätsbewertungen durch Dritte durchführt.

Artikel 2

Geltungsbereich und Ausnahmen

1. Dieses Protokoll gilt für jene in Anhang 1 aufgeführten Warenkategorien, für die eine Vertragspartei nicht-staatliche Stellen für die Zwecke einer Bewertung der Konformität der Waren mit den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei anerkennt.
2. Die Vertragsparteien beraten binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens über eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Protokolls durch eine Änderung von Anhang 1 zwecks Aufnahme zusätzlicher Warenkategorien, für die eine Vertragspartei vor oder mit Inkrafttreten dieses Abkommens nicht-staatliche Stellen für die Bewertung der Konformität dieser Waren mit den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei anerkannt hat. Vorrangig zu berücksichtigende Warenkategorien sind in Anhang 2 aufgeführt.
3. Die Vertragsparteien prüfen wohlwollend, ob sie dieses Protokoll auf zusätzliche Warenkategorien anwendbar machen, die einer Konformitätsbewertung durch Dritte nach Maßgabe von durch eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlassenen technischen Vorschriften unterzogen werden können, und zwar durch anerkannte nicht-staatliche Stellen. Die Vertragspartei notifiziert dazu umgehend der anderen Vertragspartei schriftlich jede nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlassene derartige technische Vorschrift. Zeigt sich die andere Vertragspartei daran interessiert, eine neue Warenkategorie in Anhang 1 aufzunehmen, stimmt die notifizierende Vertragspartei dem jedoch nicht zu, nennt die notifizierende Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Gründe für ihre Ablehnung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Protokolls.
4. Entscheiden die Vertragsparteien nach Absatz 2 oder 3, zusätzliche Warenkategorien in Anhang 1 aufzunehmen, ersuchen sie den Ausschuss für Warenhandel nach Artikel 18 Buchstabe c darum, Empfehlungen zur Änderung von Anhang 1 an den Gemischten CETA-Ausschuss zu richten.

5. Dieses Protokoll gilt nicht:
 - a) für die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Anhang A des SPS-Übereinkommens,
 - b) für Einkaufsspezifikationen, die von einer staatlichen Stelle für die Produktion oder den Verbrauch durch diese Stelle erstellt werden,
 - c) für die Tätigkeiten, die eine nicht-staatliche Stelle im Auftrag einer Marktüberwachungsbehörde oder einer Durchsetzungsbehörde für die Überwachung und Rechtsdurchsetzung nach dem Inverkehrbringen wahrnimmt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11,
 - d) sofern eine Vertragspartei einer einzelnen nicht-staatlichen Stelle die ausschließliche Befugnis übertragen hat, die Konformität von Waren mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei zu bewerten,
 - e) für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - f) für die Bewertung der Flugsicherheit, unabhängig davon, ob diese unter das am 6. Mai 2009 in Prag geschlossene *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die Sicherheit der Zivilluftfahrt* fällt, und
 - g) für die gesetzliche Inspektion und Zertifizierung von Wasserfahrzeugen außer Sportbooten.
6. Dieses Protokoll setzt nicht voraus, dass eine Vertragspartei die technischen Vorschriften der anderen Vertragspartei als ihren eigenen gleichwertig anerkennt oder annimmt.
7. Die Fähigkeit einer Vertragspartei, Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe von Artikel 5 des TBT-Übereinkommens zu erarbeiten, zu erlassen, anzuwenden oder zu ändern, bleibt durch dieses Protokoll unbeschränkt.
8. Die im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetze oder Verpflichtungen zur zivilrechtlichen Haftung bleiben von diesem Protokoll unberührt und unverändert.

Artikel 3

Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen

1. Kanada erkennt eine in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent an, die Konformität mit bestimmten technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten; dabei legt es Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Anerkennung von in Kanada ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) eine von Kanada anerkannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, oder
 - b)
 - i) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten,
 - ii) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,
 - iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgenommen und
 - v) die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 5.

2. Die Europäische Union erkennt eine in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte als dafür kompetent an, die Konformität mit bestimmten technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten; dabei legt sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Anerkennung von in der Europäischen Union ansässigen Stellen für Konformitätsbewertungen durch Dritte, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a)
 - i) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten,
 - ii) Kanada hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,
 - iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von Kanada zurückgenommen und
 - v) die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 oder
 - b)
 - i) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten,
 - ii) Kanada hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,

- iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von Kanada zurückgenommen und
 - v) die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2.
3. Jede Vertragspartei aktualisiert und veröffentlicht ein Verzeichnis anerkannter Konformitätsbewertungsstellen, aus dem auch jeweils hervorgeht, für welchen Geltungsbereich eine Stelle anerkannt ist. Die Europäische Union weist den in Kanada ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, die nach diesem Protokoll anerkannt sind, eine Kennnummer zu und führt diese Konformitätsbewertungsstellen im einschlägigen Informationssystem NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) der Europäischen Union oder seinem Nachfolgesystem auf.

Artikel 4

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Konformitätsbewertungsstelle bei einer Akkreditierungsstelle in dem Gebiet, in dem die Konformitätsbewertungsstelle ansässig ist, um Akkreditierung nachsuchen sollte, sofern diese Akkreditierungsstelle nach Artikel 12 oder 15 als dafür befähigt anerkannt worden ist, die spezielle Akkreditierung zu erteilen, um welche die Konformitätsbewertungsstelle nachsucht. Ist im Gebiet einer Vertragspartei keine Akkreditierungsstelle nach Artikel 12 oder 15 als befähigt anerkannt worden, eine spezielle Akkreditierung zu erteilen, um die eine Konformitätsbewertungsstelle nachsucht, die im Gebiet dieser Vertragspartei ansässig ist, so:

- a) trifft jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind; dabei legen sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für in ihrem eigenen Gebiet ansässige Konformitätsbewertungsstellen;

- b) darf keine Vertragspartei Maßnahmen erlassen oder beibehalten, welche die Befähigung der Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet, Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, begrenzen oder die Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet davon abhalten; dabei legen sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anerkennenden Vertragspartei ansässig sind;
- c) darf keine Vertragspartei Maßnahmen erlassen oder beibehalten, die den Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet vorschreiben oder sie dazu auffordern, bei der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei Bedingungen zugrunde zu legen, die weniger günstig sind, als jene für Konformitätsbewertungsstellen in ihrem eigenen Gebiet.

Artikel 5

Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei benennt eine Konformitätsbewertungsstelle, indem sie dies der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei notifiziert und dieser die in Anhang 3 genannten Informationen übermittelt. Die Europäische Union gestattet Kanada, zu diesem Zweck das elektronische Notifizierungsinstrument der Europäischen Union zu nutzen.
2. Kanada benennt nur Konformitätsbewertungsstellen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, und trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden:
 - a) die Konformitätsbewertungsstelle genügt den Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder den entsprechenden Anforderungen in Nachfolgerechtsakten mit der Ausnahme, dass „nach nationalem Recht gegründet“ für die Zwecke dieses Protokolls als nach kanadischem Recht gegründet zu verstehen ist, und

- b)
 - i) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird, oder
 - ii) eine in Kanada ansässige Akkreditierungsstelle, die nach Artikel 12 oder 15 anerkannt wurde, hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird.
- 3. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die geltenden Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG erfüllt sind, sofern die Konformitätsbewertungsstelle nach einem der beiden in Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Verfahren akkreditiert wurde und wenn die Akkreditierungsstelle als Voraussetzung für die Erteilung der Akkreditierung verlangt, dass die Konformitätsbewertungsstelle Anforderungen genügt, die den geltenden Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder den einschlägigen Anforderungen in Nachfolgerechtsakten entsprechen.
- 4. Erwägt die Europäische Union eine Überarbeitung der Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, konsultiert sie Kanada so früh wie möglich und im weiteren Verlauf der Überarbeitung, um zu gewährleisten, dass die Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet Kanadas etwaige geänderte Anforderungen auch weiterhin erfüllen, und zwar unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, als jene für Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Europäischen Union.
- 5. Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union benennt nur Konformitätsbewertungsstellen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, und trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden:
 - a) die Konformitätsbewertungsstelle ist im Gebiet des Mitgliedstaats ansässig und

- b)
 - i) eine von Kanada anerkannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird, oder
 - ii) eine in der Europäischen Union ansässige Akkreditierungsstelle, die nach Artikel 12 oder 15 als kompetent anerkannt wurde, hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird.
6. Eine Vertragspartei kann die Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle, welche die Bedingungen von Absatz 2 bzw. 5 nicht erfüllt, verweigern.

Artikel 6

Einwände gegen die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei kann binnen 30 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 1 gegen die Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle Einwände erheben, falls:
 - a) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannte, die Angaben nach Anhang 3 nicht vorgelegt hat, oder
 - b) die Vertragspartei Anlass zu der Annahme hat, dass die Konformitätsbewertungsstelle, die benannt wurde, die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht erfüllt.
2. Nach jeder weiteren Übermittlung von Angaben durch die andere Vertragspartei kann eine Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dieser Angaben Einwände erheben, falls die Angaben noch immer nicht für den Nachweis ausreichen, dass die benannte Konformitätsbewertungsstelle die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 oder Absatz 5 erfüllt.

Artikel 7

Anfechtung der Benennungen von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei, die eine Konformitätsbewertungsstelle nach diesem Protokoll anerkannt hat, kann deren Kompetenz anfechten, wenn:
 - a) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, nicht die nach Artikel 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Maßnahmen ergreift, nachdem ihr die andere Vertragspartei mitgeteilt hat, dass ein Produkt, das von dieser Stelle als konform mit den technischen Vorschriften bewertet wurde, diese Konformität nicht aufweist, oder
 - b) die Vertragspartei Anlass zu der Annahme hat, dass die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle keine hinreichende Sicherheit bieten, dass die von ihr als konform mit den technischen Vorschriften bewerteten Produkte diese Konformität tatsächlich aufweisen.
2. Eine Vertragspartei, welche die Kompetenz einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle anfecht, unterrichtet die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, unverzüglich über diese Anfechtung und begründet dies.
3. Eine Vertragspartei, die
 - a) die Kompetenz einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle angefochten hat, und

- b) stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass von dieser Konformitätsbewertungsstelle als mit den anwendbaren technischen Vorschriften konform bewertete Produkte diese Konformität mit den technischen Vorschriften möglicherweise nicht aufweisen,

kann sich weigern, die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle anzunehmen, bis die Anfechtung geklärt wurde oder die anerkennende Vertragspartei nach Absatz 5 ihre Anerkennung der Stelle beendet.

- 4. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Anfechtung rasch zu klären.
- 5. Unbeschadet des Absatzes 3 kann die anerkennende Vertragspartei die Anerkennung der Konformitätsbewertungsstelle, deren Kompetenz angefochten wurde, beenden, wenn:
 - a) die Vertragsparteien die Anfechtung klären, indem sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die anerkennende Vertragspartei berechtigte Gründe für Zweifel an der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle hat,
 - b) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, die nach Artikel 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht binnen 60 Tagen nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ergriffen hat, oder
 - c) die anerkennende Vertragspartei der anderen Vertragspartei objektiv nachweist, dass die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle keine hinreichende Sicherheit bieten, dass die von ihr als konform mit den technischen Vorschriften bewerteten Produkte diese Konformität tatsächlich aufweisen, und
 - d) die Anfechtung nicht binnen 120 Tagen geklärt wurde, nachdem die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hatte, von der Beanstandung nach Absatz 1 unterrichtet wurde.

Artikel 8

Rücknahme der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei nimmt die Benennung einer von ihr benannten Konformitätsbewertungsstelle zurück oder ändert gegebenenfalls deren Geltungsbereich, wenn sie feststellt:
 - a) dass der Akkreditierungsbereich einer Konformitätsbewertungsstelle verkleinert wurde,
 - b) dass die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle erlischt,
 - c) dass die Konformitätsbewertungsstelle die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt, oder
 - d) dass die Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr bereit ist, die Konformität in dem Bereich, für den sie benannt ist, zu bewerten, oder nicht mehr dazu kompetent oder in der Lage ist.
2. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über eine Rücknahme oder Änderung des Geltungsbereichs einer Benennung nach Absatz 1.
3. Nimmt eine Vertragspartei aufgrund von Zweifeln an der Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle oder an ihrer ununterbrochenen Erfüllung der Anforderungen und Zuständigkeiten, denen sie nach Artikel 5 unterliegt, deren Benennung zurück oder ändert den Geltungsbereich dieser Benennung, teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung schriftlich mit.
4. Eine Vertragspartei, die eine Mitteilung an die andere Vertragspartei richtet, gibt darin an, ab welchem Zeitpunkt ihrer Ansicht nach eine der Bedingungen oder einer der Zweifel, die in den Absätzen 1 oder 3 aufgeführt sind, auf die Konformitätsbewertungsstelle zutreffen.

5. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 5 kann die anerkennende Vertragspartei die Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle als kompetent sofort beenden, wenn:
- a) die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle erlischt,
 - b) die Konformitätsbewertungsstelle freiwillig ihre Anerkennung zurückzieht,
 - c) die Benennung der Konformitätsbewertungsstelle nach diesem Artikel zurückgezogen wird,
 - d) die Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist oder
 - e) die anerkennende Vertragspartei nach Artikel 13 oder 14 die Anerkennung der Akkreditierungsstelle, welche die Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert hat, beendet.

Artikel 9

Annahme der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen anerkannter Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei nimmt die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit der im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, welche die Vertragspartei nach Artikel 3 anerkennt, an; dabei legt sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen in ihrem Gebiet. Die Vertragspartei nimmt diese Ergebnisse ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Standorts von Lieferant oder Hersteller oder des Ursprungslands des Produkts an, das Gegenstand der Konformitätsbewertungstätigkeit war.

2. Hat eine Vertragspartei die Anerkennung einer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstelle beendet, kann sie auch die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle ab dem Zeitpunkt nicht mehr annehmen, an dem sie die Anerkennung der Stelle beendet. Sofern die Vertragspartei keinen Grund zu der Annahme hat, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Konformitätsbewertungsstelle bereits vor dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartei die Anerkennung dieser Stelle beendet, nicht kompetent dafür war, die Konformität von Produkten mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei zu bewerten, nimmt die Vertragspartei die Ergebnisse der Konformitätsbewertungen weiterhin an, die von dieser Konformitätsbewertungsstelle vor dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartei die Anerkennung dieser Stelle beendet, vorgenommen wurden, selbst wenn die Produkte erst nach diesem Zeitpunkt in der Vertragspartei in Verkehr gebracht wurden.

Artikel 10

Annahme der Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch in Kanada ansässige interne Stellen

1. Die Europäische Union nimmt die Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch in Kanada ansässige, akkreditierte interne Stellen zu nicht weniger günstigen Bedingungen an, als jene für die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit einer im Gebiet eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen, akkreditierten internen Stelle, vorausgesetzt:
 - a) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige interne Stelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit diesen technischen Vorschriften zu bewerten, oder
 - b) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige interne Stelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit diesen technischen Vorschriften zu bewerten.

2. Verfügt Kanada bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht über ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeit durch interne Stellen vorgesehen ist, und erwägt Kanada nach Inkrafttreten dieses Abkommens, die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren zu entwickeln, konsultiert es die Europäische Union zum frühestmöglichen Zeitpunkt und während des gesamten Prozesses bis zum Erlass dieser Vorschriften, um so sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union ansässigen internen Stellen alle Anforderungen, die in diesen Vorschriften festgelegt werden, zu nicht weniger günstigen Bedingungen erfüllen können, als sie für in Kanada ansässige interne Stellen gelten.
3. Die Ergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 werden ungeachtet des Ursprungslands des Produkts angenommen, das Gegenstand der Konformitätsbewertungstätigkeit war.

Artikel 11

Marktüberwachung, Rechtsdurchsetzung, Schutzmaßnahmen

1. Außer bei zollbehördlichen Verfahren stellt eine Vertragspartei sicher, dass bei der Tätigkeit der Marktüberwachungs- oder Durchsetzungsbehörden zwecks Inspektion oder Überprüfung der Konformität mit den geltenden technischen Vorschriften für Produkte, die von einer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen, anerkannten Konformitätsbewertungsstelle oder einer internen Stelle, welche die Bedingungen des Artikels 10 erfüllt, bewertet wurden, Bedingungen zugrunde gelegt werden, die nicht weniger günstig sind, als jene für Produkte, die von im Gebiet der anerkennenden Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstellen bewertet werden. Die Vertragsparteien arbeiten im erforderlichen Ausmaß bei der Durchführung dieser Tätigkeiten zusammen.
2. Könnte das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts auf dem Markt die Verwirklichung eines berechtigten Ziels gefährden, kann eine Vertragspartei Maßnahmen gegen das betreffende Produkt erlassen oder beibehalten, sofern sie mit diesem Abkommen vereinbar sind. Diese Maßnahmen können darin bestehen, das Produkt vom Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen oder seine Verwendung auf dem Markt zu verbieten oder auch seinen Verkehr auf dem Markt zu beschränken. Eine Vertragspartei, die derartige Maßnahmen erlässt oder beibehält, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei darüber und begründet dies auf Verlangen der anderen Vertragspartei.

3. Erhält eine Vertragspartei eine zwingend mit Belegen versehene, schriftliche Beschwerde der anderen Vertragspartei, dass Produkte nicht den anwendbaren technischen Vorschriften entsprechen, obwohl sie von einer Konformitätsbewertungsstelle bewertet wurden, welche die Vertragspartei benannt hat, so muss sie:
 - a) unverzüglich weitere Informationen bei der benannten Konformitätsbewertungsstelle, deren Akkreditierungsstelle und, falls nötig, anderen maßgeblichen Akteuren einholen,
 - b) der Beschwerde nachgehen und
 - c) der anderen Vertragspartei schriftlich auf ihre Beschwerde antworten.
4. Eine Vertragspartei kann die Maßnahmen nach Absatz 3 von einer Akkreditierungsstelle ergreifen lassen.

Artikel 12

Anerkennung von Akkreditierungsstellen

1. Eine Vertragspartei („anerkennende Vertragspartei“) kann nach Maßgabe des in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verfahrens eine im Gebiet der anderen Vertragspartei („nominierende Vertragspartei“) ansässige Akkreditierungsstelle als dafür kompetent anerkennen, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten.
2. Die nominierende Vertragspartei kann beantragen, dass die andere Vertragspartei eine in ihrem Gebiet ansässige Akkreditierungsstelle als kompetent anerkennt, indem sie der anerkennenden Vertragspartei die folgenden Angaben über die betreffende Akkreditierungsstelle („nominierte Akkreditierungsstelle“) notifiziert:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten,
- b) Nachweis, dass ihre Befugnisse staatlichen Ursprungs sind,
- c) Auskunft darüber, dass sie nicht gewinnorientiert und nicht wettbewerblich arbeitet,
- d) Nachweis ihrer Unabhängigkeit von den durch sie begutachteten Konformitätsbewertungsstellen sowie von einer Einflussnahme durch die Wirtschaft, damit sichergestellt ist, dass es zu keinen Interessenkonflikten mit Konformitätsbewertungsstellen kommt,
- e) Nachweis, dass sie so organisiert ist und betrieben wird, dass die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Arbeit und die Vertraulichkeit der Informationen, die sie erlangt, gewahrt sind,
- f) Nachweis, dass jede Entscheidung über die Bestätigung der Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle von einer anderen kompetenten Person getroffen wird, als jener, welche die Begutachtung vornimmt,
- g) Geltungsbereich, für den die Anerkennung beantragt wird,
- h) Nachweis ihrer Kompetenz, innerhalb des Geltungsbereichs, für den ihre Anerkennung beantragt wird, Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren, mit Verweis auf die anwendbaren internationalen Normen, Leitfäden und Empfehlungen sowie auf die anwendbaren europäischen oder kanadischen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
- i) Nachweis ihrer internen Verfahren, durch die ein effizientes Management und zweckmäßige interne Kontrollen gewährleistet werden, einschließlich der eingeführten Verfahren zur Dokumentierung der Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Personals, welche sich auf die Qualität der Begutachtung und die Bestätigung der Kompetenz auswirken können,

- j) Nachweis der verfügbaren Anzahl kompetenter Mitarbeiter, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend sein sollte, und der eingeführten Verfahren für die Überwachung der Leistung und Kompetenz des am Akkreditierungsprozess beteiligten Personals,
 - k) Angabe dazu, ob sie für den Geltungsbereich benannt ist, für den ihre Anerkennung im Gebiet der nominierenden Vertragspartei beantragt wird,
 - l) Nachweis ihres Status als Unterzeichnerin der multilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC (International Laboratory Accreditation Cooperation - Internationale Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien) oder des IAF (Internationales Akkreditierungsforum) sowie etwaiger damit zusammenhängender regionaler Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und
 - m) alle anderen Angaben, die aufgrund einer Entscheidung der Vertragsparteien erforderlich sind.
3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass zwischen ihren jeweiligen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren Unterschiede bestehen können. Falls solche Unterschiede bestehen, kann die anerkennende Vertragspartei sich davon zu überzeugen suchen, ob die nominierte Akkreditierungsstelle dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten. Die anerkennende Vertragspartei kann sich davon auf folgendem Weg überzeugen:
- a) über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Akkreditierungssystemen Europas und Kanadas,
- oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung,
- b) über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der nominierten Akkreditierungsstelle und einer von der anerkennenden Vertragspartei als kompetent anerkannten Akkreditierungsstelle.

4. Gemäß einem Antrag nach Absatz 2 und vorbehaltlich des Absatzes 3 erkennt eine Vertragspartei eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige kompetente Konformitätsbewertungsstelle unter Bedingungen an, die nicht weniger günstig sind, als sie für die Anerkennung in ihrem Gebiet ansässiger Akkreditierungsstellen gelten.
5. Die anerkennende Vertragspartei beantwortet einen Antrag nach Absatz 2 binnen 60 Tagen schriftlich und gibt dabei an:
 - a) dass sie die Akkreditierungsstelle der nominierenden Vertragspartei als dafür kompetent anerkennt, innerhalb des beantragten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren,
 - b) dass sie nach erforderlichen Änderungen von Rechts- oder anderen Vorschriften die Akkreditierungsstelle der nominierenden Vertragspartei als dafür kompetent anerkennen wird, innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu bewerten. In dieser Antwort ist zu erläutern, welche Änderungen und welche voraussichtliche Zeitspanne bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen erforderlich sind,
 - c) dass die nominierende Vertragspartei die in Absatz 2 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat. In dieser Antwort ist anzugeben, welche Angaben fehlen, oder
 - d) dass sie die nominierte Akkreditierungsstelle nicht als dafür kompetent anerkennt, innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren. Ein solcher Bescheid ist objektiv und fundiert zu begründen; dabei ist ausdrücklich anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung gewährt würde.
6. Jede Vertragspartei veröffentlicht die Namen der Akkreditierungsstellen der anderen Vertragspartei, die sie anerkennt, und gibt dabei für jede Akkreditierungsstelle den Geltungsbereich der technischen Vorschriften an, für den sie die Akkreditierungsstelle anerkennt.

Artikel 13

Beendigung der Anerkennung einer Akkreditierungsstelle

Ist eine von einer Vertragspartei nach Artikel 12 anerkannte Akkreditierungsstelle nicht mehr Unterzeichnerin einer multilateralen oder regionalen Vereinbarung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe l oder einer Zusammenarbeitsvereinbarung der in Artikel 12 Absatz 3 beschriebenen Art, kann die anerkennende Vertragspartei sowohl die Anerkennung dieser Akkreditierungsstelle als kompetent als auch die Anerkennung aller Konformitätsbewertungsstellen beenden, die allein von der betreffenden Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden.

Artikel 14

Anfechtung der Anerkennung von Akkreditierungsstellen

1. Unbeschadet des Artikels 13 kann die anerkennende Vertragspartei die Kompetenz einer von ihr nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a oder b anerkannten Akkreditierungsstelle mit der Begründung anfechten, dass die Akkreditierungsstelle nicht mehr dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten. Die anerkennende Vertragspartei unterrichtet die nominierende Vertragspartei unverzüglich über diese Anfechtung und begründet sie objektiv und fundiert.
2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Anfechtung rasch zu klären. Besteht eine in Artikel 12 Absatz 3 genannte Zusammenarbeitsvereinbarung, tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass die in Artikel 12 Absatz 3 genannten europäischen und kanadischen Akkreditierungssysteme oder -stellen sich bemühen, die Anfechtung im Auftrag der Vertragsparteien zu klären.
3. Die anerkennende Vertragspartei kann sowohl die Anerkennung der nominierten Akkreditierungsstelle, deren Kompetenz angefochten wird, als auch die Anerkennung aller anerkannten Konformitätsbewertungsstellen beenden, die allein von der betreffenden Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, vorausgesetzt:

- a) dass die Vertragsparteien die Anfechtung - auch mit Hilfe der europäischen und kanadischen Akkreditierungssysteme - klären, indem sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die anerkennende Vertragspartei berechnigte Gründe für Zweifel an der Kompetenz der nominierten Akkreditierungsstelle genannt hat, oder
- b) dass die anerkennende Vertragspartei der anderen Vertragspartei objektiv nachweist, dass die Akkreditierungsstelle nicht mehr dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten, und
- c) dass die Anfechtung nicht binnen 120 Tagen nach Unterrichtung der nominierenden Vertragspartei über die Anfechtung geklärt worden ist.

Artikel 15

Anerkennung von Akkreditierungsstellen in den Sektoren Telekommunikation und elektromagnetische Verträglichkeit

Für technische Vorschriften im Zusammenhang mit Telekommunikationsendeinrichtungen, Geräten der Informationstechnologie, für Funkkommunikation verwendeten Geräten und elektromagnetischer Verträglichkeit werden ab Inkrafttreten dieses Protokolls folgende Akkreditierungsstellen anerkannt:

- a) durch Kanada:
 - i) als Prüflaboratorium jede nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die Unterzeichnerin der multilateralen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der ILAC ist, und
 - ii) als Zertifizierungsstelle jede nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die Unterzeichnerin der multilateralen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung des IAF ist,

- b) durch die Europäische Union: Kanadas Standards Council oder sein Nachfolger.

Artikel 16

Abkommen über gegenseitige Anerkennung – Übergang

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Konformitätsbewertungsstelle, die nach dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung benannt worden war, mit Inkrafttreten dieses Abkommens automatisch zu einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle wird.

Artikel 17

Kommunikation

1. Jede Vertragspartei benennt Kontaktstellen, die für die Kommunikation mit der anderen Vertragspartei in allen dieses Protokoll betreffenden Fragen zuständig sind.
2. Die Kontaktstellen können per E-Mail, Videokonferenz oder auf anderen, von ihnen zu entscheidenden Wegen kommunizieren.

Artikel 18

Verwaltung dieses Protokolls

Für die Zwecke dieses Protokolls nimmt der nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe a (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss für Warenhandel folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung der Umsetzung dieses Protokolls,

- b) Behandlung jeder Frage, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Protokoll aufwirft,
 - c) Entwicklung vom Gemischten CETA-Ausschuss zu prüfender Empfehlungen für Änderungen dieses Protokolls,
 - d) Ergreifen aller anderen Maßnahmen, die nach Auffassung der Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Protokolls hilfreich sind, und
 - e) sofern zweckmäßig, Berichterstattung an den Gemischten CETA-Ausschuss über die Umsetzung dieses Protokolls.
-

ANHANG 1

PRODUKTBEREICH

- a) Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich elektrischer Anlagen und Ausrüstungen, sowie zugehörige Bauteile,
 - b) Funk- und Telekommunikationsendeinrichtungen,
 - c) elektromagnetische Verträglichkeit (EMV),
 - d) Spielzeug,
 - e) Bauprodukte,
 - f) Maschinen sowie ihre Ersatz- und Bauteile, einschließlich Sicherheitsbauteile, austauschbare Ausrüstungen und Baugruppen,
 - g) Messgeräte,
 - h) Warmwasserheizkessel sowie zugehörige Geräte,
 - i) Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Vorrichtungen, Steuerteile, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, zugehörige Instrumente sowie Warn- und Vorbeugungssysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Geräte),
 - j) zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen hinsichtlich ihrer umweltbelastenden Geräuschemissionen und
 - k) Sportboote und ihre Bauteile.
-

ANHANG 2

NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 VORRANGIG FÜR EINE AUFNAHME IN ANHANG 1 ZU BERÜCKSICHTIGENDE WARENKATEGORIEN

- a) Medizinprodukte samt Zubehör,
 - b) Druckgeräte samt Behältern, Rohrleitungen, Ausrüstungsteilen und Baugruppen,
 - c) Gasverbrauchseinrichtungen samt zugehörigen Ausrüstungen,
 - d) persönliche Schutzausrüstungen,
 - e) Eisenbahnsysteme samt Teilsystemen und Interoperabilitätskomponenten und
 - f) Ausrüstung, mit der ein Schiff ausgestattet wird.
-

ANHANG 3

ALS TEIL EINER BENENNUNG ANZUGEBENDE INFORMATIONEN

Die Informationen, die eine Vertragspartei angeben muss, wenn sie eine Konformitätsbewertungsstelle benennt, umfassen:

- a) in allen Fällen:
 - i) den Geltungsbereich der Benennung (der über den Geltungsbereich der Akkreditierung dieser Stelle nicht hinausgehen darf)
 - ii) die Akkreditierungsbescheinigung und den betreffenden Geltungsbereich der Akkreditierung,
 - iii) die Anschrift und Kontaktdaten der Stelle und
- b) falls ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Zertifizierungsstelle benennt, außer bezüglich der in Artikel 15 genannten technischen Vorschriften:
 - i) das eingetragene Zertifizierungskennzeichen der Zertifizierungsstelle mit dem Kennzeichnungszusatz für den Geltungsbereich¹ und

¹ Der Kennzeichnungszusatz für den Geltungsbereich besteht in der Regel aus einem kleingeschriebenen „c“ neben dem eingetragenen Zertifizierungskennzeichen der Zertifizierungsstelle; damit wird angegeben, dass ein Produkt den anwendbaren technischen Vorschriften Kanadas entspricht.

- c) falls ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bezüglich der in Artikel 15 genannten technischen Vorschriften eine Zertifizierungsstelle benennt:
- i) im Fall einer Zertifizierungsstelle:
 - (A) ihre individuelle Kennung¹,
 - (B) einen Antrag auf Anerkennung, der von der Stelle oder ihrer Nachfolgerin gemäß CB-01 („Requirements for Certification Bodies“: Anforderungen an Zertifizierungsstellen) unterzeichnet wurde, und
 - (C) eine Checkliste mit Querverweisen, die von der Stelle ausgefüllt wurde, mit Belegen, dass sie die anwendbaren Anerkennungskriterien nach CB-02 („Recognition Criteria, and Administrative and Operational Requirements Applicable to Certification Bodies (CB) for the Certification of Radio Apparatus to Industry Canada's Standards and Specifications“: Anerkennungskriterien sowie administrative und operative Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung von Funkgeräten nach den Normen und Spezifikationen von Industry Canada) oder dessen Nachfolger erfüllt, und
 - ii) im Fall eines Prüflabors:
 - (A) seine individuelle Kennung und
 - (B) einen Antrag auf Anerkennung, der von der Stelle oder ihrer Nachfolgerin gemäß REC-LAB („Procedure for the Recognition of Designated Foreign Testing Laboratories by Industry Canada“: Verfahren für die Anerkennung benannter ausländischer Prüflaboratorien durch Industry Canada) unterzeichnet wurde, und
- d) alle anderen Informationen, die von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt werden.
-

¹ Die individuelle sechsstellige Kennung besteht aus zwei Buchstaben (in der Regel der Ländercode nach ISO 3166), gefolgt von vier Ziffern.

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 443 final

ANNEX 7

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen
Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Protokoll über die gegenseitige Anerkennung des Programms für die Befolgung und Durchsetzung der Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Erzeugnisse

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet:

Bescheinigung über die GHP-Befolgung eine von einer Regulierungsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Befolgung der Guten Herstellungspraxis (GHP) durch eine Produktionsanlage,

gleichwertige Behörde eine Regulierungsbehörde einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei als gleichwertige Behörde anerkannt worden ist,

Herstellung die Fabrikation, Verpackung, Umverpackung, Etikettierung, Prüfung und Lagerung,

Arzneimittel jedes nach dem *Food and Drugs Act*, R.S.C., 1985, c. F-27, als Medikament eingestufte oder als Arzneimittel eingestufte Produkt, unabhängig davon, ob es sich um ein Fertig- oder Zwischenprodukt oder ein Prüfpräparat oder einen Wirkstoff nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union handelt,

Vor-Ort-Begutachtung eine produktspezifische Begutachtung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein Arzneimittel oder Medikament, die an der Herstellungsstätte durchgeführt wird, um die Konformität der Anlage, in der das Arzneimittel oder Medikament hergestellt wird, und die *Übereinstimmung* von Herstellungsverfahren, -bedingungen und -überwachung mit den vorgelegten Angaben zu bewerten sowie noch offene Fragen aus der Prüfung des Zulassungsantrags zu klären, und

Regulierungsbehörde eine Stelle in einer Vertragspartei, die nach dem Recht dieser Vertragspartei rechtlich befugt ist, Arzneimittel oder Medikamente in dieser Vertragspartei zu überwachen und zu kontrollieren.

2. Wo in diesem Protokoll von Inspektionen die Rede ist, sind damit keine Vor-Ort-Begutachtungen gemeint, sofern nicht anders festgelegt.

Artikel 2

Ziel

Mit diesem Protokoll soll erreicht werden, dass die Behörden der Vertragsparteien durch die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen über die GHP-Befolgung enger zusammenarbeiten, wenn sie sicherstellen, dass Arzneimittel und Medikamente die geeigneten Qualitätsstandards erfüllen.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Protokoll gilt für alle Arzneimittel und Medikamente, für die – wie in Anhang 1 aufgeführt – in beiden Vertragsparteien GHP-Vorschriften gelten.

Artikel 4

Anerkennung von Regulierungsbehörden

1. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer neu in Anhang 2 aufzunehmenden Regulierungsbehörde ist das Verfahren nach Artikel 12 maßgeblich.
2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ein Verzeichnis jener Regulierungsbehörden, die sie als gleichwertig anerkennt, samt etwaigen Änderungen öffentlich verfügbar ist.

Artikel 5

Gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen über die GHP-Befolgung

1. Eine Vertragspartei nimmt eine Bescheinigung über die GHP-Befolgung, die von einer gleichwertigen Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 3 ausgestellt wurde, als Nachweis dafür an, dass die Produktionsanlage, für die die Bescheinigung ausgestellt wurde und die in dem Gebiet einer der beiden Vertragsparteien liegt, die in der Bescheinigung genannte Gute Herstellungspraxis befolgt.
2. Eine Vertragspartei kann eine Bescheinigung über die GHP-Befolgung annehmen, die von einer gleichwertigen Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 3 für eine Produktionsanlage außerhalb des Gebiets der beiden Vertragsparteien ausgestellt wurde. Eine Vertragspartei kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie diese Bescheinigung annimmt.
3. Aus einer Bescheinigung über die GHP-Befolgung müssen hervorgehen:
 - (a) Name und Anschrift der Produktionsanlage,
 - (b) das Datum, an dem die gleichwertige Regulierungsbehörde, die die Bescheinigung ausstellt, die Produktionsanlage zuletzt inspiziert hat,
 - (c) die Herstellungsprozesse und – sofern zutreffend – die Arzneimittel oder Medikamente und die Darreichungsformen, in Bezug auf die in der Anlage die Gute Herstellungspraxis befolgt wird, und
 - (d) die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die GHP-Befolgung.

4. Verlangt ein Einführer, ein Ausführer oder eine Regulierungsbehörde einer Vertragspartei eine Bescheinigung über die GHP-Befolgung für eine Produktionsanlage, die von einer gleichwertigen Behörde der anderen Vertragspartei zertifiziert wurde, gewährleistet die andere Vertragspartei, dass die gleichwertige Regulierungsbehörde eine Bescheinigung über die GHP-Befolgung ausstellt:
 - (a) binnen 30 Kalendertagen nach dem Datum, an dem die zertifizierende Behörde die Aufforderung zur Ausstellung einer Bescheinigung erhalten hat, falls keine neue Inspektion erforderlich ist, und
 - (b) binnen 90 Kalendertagen nach dem Datum, an dem die zertifizierende Behörde die Aufforderung zur Ausstellung einer Bescheinigung erhalten hat, falls eine Neuinspektion erforderlich ist und sofern die Produktionsanlage die Inspektion besteht.

Artikel 6

Sonstige Anerkennung von Bescheinigungen über die GHP-Befolgung

1. Eine Vertragspartei kann eine Bescheinigung über die GHP-Befolgung für ein Arzneimittel oder Medikament annehmen, das nicht in Anhang 1 Absatz 2 aufgeführt ist.
2. Nimmt eine Vertragspartei eine Bescheinigung nach Absatz 1 an, so kann sie festlegen, unter welchen Bedingungen sie dies tut.

Artikel 7

Annahme von Chargenbescheinigungen

1. Eine Vertragspartei nimmt eine von einem Hersteller ausgestellte Chargenbescheinigung ohne Nachkontrolle bei der Einfuhr an, sofern:
 - (a) die Produkte der Charge in einer Produktionsanlage hergestellt wurden, für die eine gleichwertige Regulierungsbehörde eine Bescheinigung über die Befolgung ausgestellt hat,
 - (b) die Chargenbescheinigung mit dem Abschnitt über den Inhalt der Chargenbescheinigung für Arzneimittel („Content of the Batch Certificate for Medicinal Products“) des Dokuments mit den international harmonisierten Anforderungen an Chargenbescheinigungen (*Internationally Harmonized Requirements for Batch Certification*) übereinstimmt und
 - (c) die Chargenbescheinigung von der für die Freigabe der Charge für Verkauf oder Auslieferung zuständigen Person unterzeichnet wurde.
2. Absatz 1 lässt das Recht einer Vertragspartei unberührt, eine amtliche Chargenfreigabe vorzunehmen.
3. Die Person, die dafür zuständig ist,
 - (a) die Charge des fertigen Arzneimittels für den Verkauf oder die Lieferung an Produktionsanlagen in der Europäischen Union freizugeben, muss eine gemäß der Definition in Artikel 48 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. in Artikel 52 der Richtlinie 2001/82/EG sachkundige Person sein, bzw.
 - (b) die Charge eines Medikaments für den Verkauf oder die Lieferung an Produktionsanlagen in Kanada freizugeben, muss jene Person sein, die nach den Bestimmungen der *Food and Drugs Regulations*, C.R.C., c. 870, Part C, Division 2, section C.02.014, die Abteilung für Qualitätskontrolle leitet.

Artikel 8

Vor-Ort-Begutachtung

1. Eine Vertragspartei ist berechtigt, eine eigene Vor-Ort-Begutachtung einer Produktionsanlage vorzunehmen, der von einer gleichwertigen Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei eine Bescheinigung über die Befolgung ausgestellt wurde.
2. Bevor eine Vertragspartei eine Vor-Ort-Begutachtung nach Absatz 1 vornimmt, unterrichtet sie die andere Vertragspartei schriftlich und teilt ihr den Umfang der Vor-Ort-Begutachtung mit. Die betreffende Vertragspartei bemüht sich, die andere Vertragspartei mindestens 30 Tage vor einer geplanten Vor-Ort-Begutachtung schriftlich zu unterrichten, in dringlichen Fällen kann dies jedoch mit kürzerer Frist erfolgen. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, der Vor-Ort-Begutachtung durch die betreffende Vertragspartei beizuwohnen.

Artikel 9

Inspektionen und Vor-Ort-Begutachtungen auf Antrag einer Vertragspartei

1. Auf Antrag einer Vertragspartei inspiziert die andere Vertragspartei eine Anlage, die am Herstellungsprozess eines in das Gebiet der antragstellenden Vertragspartei eingeführten Arzneimittels oder Medikaments beteiligt ist, um zu überprüfen, ob die Anlage in Übereinstimmung mit der Guten Herstellungspraxis steht.
2. Auf Antrag einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei eine Vor-Ort-Begutachtung anhand einer Bewertung der Daten im Zulassungsdossier vornehmen. Die Vertragsparteien können im Hinblick auf einen Antrag auf Vor-Ort-Begutachtung einschlägige Produktinformationen im Einklang mit Artikel 14 austauschen.

Artikel 10

Schutzmechanismen

1. Eine Vertragspartei ist berechtigt, eine eigene Inspektion einer Produktionsanlage vorzunehmen, der von einer gleichwertigen Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei eine Bescheinigung über die Befolgung ausgestellt wurde. Die Vertragspartei sollte dieses Recht nur ausnahmsweise wahrnehmen.
2. Bevor eine Vertragspartei eine Inspektion nach Absatz 1 vornimmt, unterrichtet sie die andere Vertragspartei schriftlich und teilt ihr den Grund für diese Inspektion mit. Die betreffende Vertragspartei bemüht sich, die andere Vertragspartei mindestens 30 Tage vor einer geplanten Inspektion schriftlich zu unterrichten, in dringlichen Fällen kann dies jedoch mit kürzerer Frist erfolgen. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, der Inspektion durch die betreffende Vertragspartei beizuwohnen.

Artikel 11

Programm für die beiderseitige Warnung und Informationsaustausch

1. Eine Vertragspartei trägt gemäß dem Programm für die beiderseitige Warnung im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verwaltungsvereinbarung über GHP dafür Sorge,
 - (a) dass die maßgebliche Regulierungsbehörde in ihrem Gebiet die maßgebliche Regulierungsbehörde im Gebiet der anderen Vertragspartei über eine Beschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Herstellungserlaubnis unterrichtet, die sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit auswirken könnte, und

- (b) dass sie der anderen Vertragspartei, sofern angebracht, von sich aus schriftlich ein gravierendes Problem notifiziert, das nach einem bestätigten Bericht in einer Produktionsanlage in ihrem Gebiet aufgetreten ist oder im Zuge einer Vor-Ort-Begutachtung oder Inspektion im Gebiet der anderen Vertragspartei festgestellt wurde; dazu gehören auch Probleme aufgrund von Qualitätsmängeln, Chargenrückrufen, gefälschten oder nachgemachten Arzneimitteln oder Medikamenten oder möglichen schwerwiegenden Engpässen.
2. Eine Vertragspartei trägt im Rahmen der Elemente des Verfahrens für den Informationsaustausch im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über GHP nach Artikel 15 Absatz 3 dafür Sorge,
 - (a) dass sie eine besondere Informationsanfrage beantwortet, auch eine zumutbare Anfrage nach einem Inspektionsbericht oder einem Bericht über eine Vor-Ort-Begutachtung, und
 - (b) dass eine gleichwertige Behörde in ihrem Gebiet auf Anfrage der anderen Vertragspartei oder einer gleichwertigen Behörde der anderen Vertragspartei dieser relevante Informationen bereitstellt.
 3. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Kontaktstellen für jede gleichwertige Behörde in ihrem Gebiet.

Artikel 12

Gleichwertigkeit neuer Regulierungsbehörden

1. Eine Vertragspartei (die „beantragende Vertragspartei“) kann beantragen, dass eine Regulierungsbehörde in ihrem Gebiet, die nicht als gleichwertig mit den Regulierungsbehörden der anderen Vertragspartei (die „bewertende Vertragspartei“) anerkannt ist, daraufhin bewertet wird, ob sie als gleichwertig anzuerkennen ist. Nach Eingang des Antrags führt die bewertende Vertragspartei eine Bewertung nach dem Verfahren zur Bewertung neuer Regulierungsbehörden im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über GHP nach Artikel 15 Absatz 3 durch.
2. Die bewertende Vertragspartei bewertet die neue Regulierungsbehörde, indem sie die Elemente eines GHP-Befolgungsprogramms im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über GHP nach Artikel 15 Absatz 3 anwendet. Ein GHP-Befolgungsprogramm umfasst Elemente wie legislative und regulatorische Anforderungen, Inspektionsnormen, Überwachungssysteme und ein Qualitätssicherungssystem.

3. Stellt die bewertende Vertragspartei nach Beendigung ihrer Bewertung fest, dass die neue Regulierungsbehörde gleichwertig ist, notifiziert sie der beantragenden Vertragspartei, dass sie die neue Regulierungsbehörde als gleichwertig anerkennt.
4. Stellt die /bewertende Vertragspartei nach Beendigung ihrer Bewertung fest, dass die neue Regulierungsbehörde nicht gleichwertig ist, übermittelt sie der beantragenden Vertragspartei eine schriftliche Begründung, in der sie belegt, dass sie triftige Gründe dafür hat, die neue Regulierungsbehörde nicht als gleichwertig anzuerkennen. Auf Antrag der beantragenden Vertragspartei untersucht die in Artikel 15 genannte Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel („Gemischte Sektorgruppe“) die Weigerung der bewertenden Vertragspartei, die neue Regulierungsbehörde als gleichwertig anzuerkennen, und sie kann Empfehlungen aussprechen, um die beiden Vertragsparteien bei der Problemlösung zu unterstützen.
5. Stellt die bewertende Vertragspartei nach Beendigung ihrer Prüfung fest, dass die neue Regulierungsbehörde nur in einem engeren Bereich gleichwertig ist, als er von der beantragenden Vertragspartei vorgeschlagen wurde, übermittelt sie der beantragenden Vertragspartei eine schriftliche Begründung, in der sie belegt, dass sie triftige Gründe dafür hat, die neue Regulierungsbehörde nur in diesem engeren Bereich als gleichwertig anzuerkennen. Auf Antrag der beantragenden Vertragspartei untersucht die Gemischte Sektorgruppe die Weigerung der bewertenden Vertragspartei, die neue Regulierungsbehörde als gleichwertig anzuerkennen, und sie kann Empfehlungen aussprechen, um die beiden Vertragsparteien bei der Problemlösung zu unterstützen.
6. Eine Regulierungsbehörde, die nach dem am 14. Mai 1998 in London unterzeichneten *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung* als gleichwertig anerkannt ist, wird auch nach dem vorliegenden Abkommen mit dessen Inkrafttreten als gleichwertig anerkannt.

Artikel 13

Programm zur Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit

1. Die Gemischte Sektorgruppe erarbeitet ein Programm zur Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit, das Teil der Verwaltungsvereinbarung über die GHP nach Artikel 15 Absatz 3 ist, damit die Gleichwertigkeit der Regulierungsbehörden aufrechterhalten werden kann. Die Vertragsparteien gehen anhand dieses Programms vor, wenn sie darüber entscheiden, ob der Gleichwertigkeitsstatus einer Regulierungsbehörde abzuändern ist.

2. Ändert sich der Gleichwertigkeitsstatus einer Regulierungsbehörde, so kann eine Vertragspartei diese Behörde neu bewerten. Jede Neubewertung erfolgt nach Maßgabe des Verfahrens des Artikels 12. Der Umfang der Neubewertung bleibt auf jene Elemente beschränkt, die zur Änderung des Gleichwertigkeitsstatus geführt haben.
3. Die Vertragsparteien tauschen alle erforderlichen Informationen aus, damit beide Vertragsparteien darauf vertrauen können, dass bei gleichwertigen Regulierungsbehörden tatsächlich Gleichwertigkeit besteht.
4. Bevor eine Vertragspartei Änderungen in ihren technischen Leitlinien oder Vorschriften für die Gute Herstellungspraxis annimmt, unterrichtet sie die andere Vertragspartei.
5. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über alle neuen technischen Leitlinien, Inspektionsverfahren oder Vorschriften für die Gute Herstellungspraxis.

Artikel 14

Vertraulichkeit

1. Eine Vertragspartei darf keine nicht öffentlichen und vertraulichen technischen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse und geheime Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei empfangen hat, offenlegen.
2. Eine Vertragspartei darf die Informationen nach Absatz 1 dann offenlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit dies erfordern. Vor der Offenlegung wird die andere Vertragspartei konsultiert.

Artikel 15

Verwaltung des Protokolls

1. Die nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe a (Sonderausschüsse) eingerichtete Gemischte Sektorgruppe setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen.
2. Die Gemischte Sektorgruppe legt ihre Zusammensetzung sowie ihre Vorschriften und Verfahren fest.
3. Die Gemischte Sektorgruppe schließt eine Verwaltungsvereinbarung über die GHP ab, um eine wirksame Umsetzung dieses Protokolls zu ermöglichen. Diese Verwaltungsvereinbarung über die GHP umfasst Folgendes:
 - (a) das Mandat der Gemischten Sektorgruppe,
 - (b) das Programm für die beiderseitige Warnung,
 - (c) die Liste der Kontaktstellen, die für unter dieses Protokoll fallende Fragen zuständig sind,
 - (d) die Elemente des Verfahrens für den Informationsaustausch,
 - (e) die Elemente eines GHP-Befolgungsprogramms,
 - (f) das Verfahren zur Bewertung neuer Regulierungsbehörden und
 - (g) das Programm zur Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit.
4. Die Gemischte Sektorgruppe kann die Verwaltungsvereinbarung über die GHP ändern, wenn sie dies für erforderlich hält.

5. Die Gemischte Sektorgruppe überprüft auf Antrag der Vertragsparteien die Anhänge dieses Protokolls und erarbeitet Empfehlungen für deren Änderung, die vom Gemischten CETA-Ausschuss geprüft werden.
6. Gemäß Absatz 5 überprüft die Gemischte Sektorgruppe den operativen Geltungsbereich der Arzneimittel oder Medikamente nach Anhang 1 Absatz 2 im Hinblick auf eine Aufnahme der in Anhang 1 Absatz 1 aufgeführten Arzneimittel oder Medikamente.
7. Die Vertragsparteien führen die Verwaltungsvereinbarung über die GHP mit Inkrafttreten des Abkommens ein. Diese Vereinbarung unterliegt nicht den Bestimmungen von Kapitel 29 (Streitbeilegung).

Artikel 16

Gebühren

1. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst eine Gebühr eine Kostendeckungsmaßnahme wie eine Nutzergebühr, eine Regulierungsabgabe oder einen vertraglich festgelegten Betrag.
 2. Eine Vertragspartei ist berechtigt, eine für die Produktionsanlagen in ihrem Gebiet geltende Gebühr festzulegen, einschließlich Gebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen über die GHP-Befolgung und Gebühren für Inspektionen oder Vor-Ort-Begutachtungen.
 3. Die Gebühren, die einer Produktionsanlage für eine Inspektion oder Vor-Ort-Begutachtung in Rechnung gestellt werden, welche durch eine Vertragspartei auf Antrag der anderen Vertragspartei vorgenommen wird, müssen im Einklang mit Absatz 2 stehen.
-

ARZNEIMITTEL ODER MEDIKAMENTE

In den Geltungsbereich fallende Arzneimittel oder Medikamente

1. Dieses Protokoll gilt für die folgenden Arzneimittel oder Medikamente gemäß den in Anhang 3 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, sofern die GHP-Anforderungen und -Befolungsprogramme der beiden Vertragsparteien für diese Arzneimittel oder Medikamente gleichwertig sind:
 - (a) Human-Pharmazeutika, einschließlich verschreibungspflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel oder Medikamente und medizinische Gase,
 - (b) Human-Biologika, einschließlich Immunologika, aus menschlichem Blut oder Plasma gewonnene stabile Arzneimittel und Biotherapeutika,
 - (c) Human-Radiopharmazeutika,
 - (d) Veterinär-Pharmazeutika, einschließlich verschreibungspflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel oder Medikamente und Vormischungen für die Zubereitung von Fütterungsarzneimitteln,
 - (e) Veterinär-Biologika,
 - (f) gegebenenfalls Vitamine, Mineralstoffe, pflanzliche Heilmittel und homöopathische Arzneimittel,
 - (g) pharmazeutische Wirkstoffe,

- (h) Zwischenprodukte und unverpackte Pharmazeutika (beispielsweise lose Tabletten),
- (i) für den Einsatz in klinischen Studien bestimmte Produkte oder Prüfpräparate und
- (j) Arzneimittel für neuartige Therapien.

In den operativen Geltungsbereich fallende Arzneimittel oder Medikamente

2. Zusätzlich zu Absatz 1 sind die GHP-Anforderungen und -Befolgungsprogramme beider Vertragsparteien für die folgenden Arzneimittel oder Medikamente gleichwertig:
 - (a) Human-Pharmazeutika, einschließlich verschreibungspflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel oder Medikamente und medizinische Gase,
 - (b) Human-Biologika, einschließlich Immunologika und Biotherapeutika,
 - (c) Human-Radiopharmazeutika,
 - (d) Veterinär-Pharmazeutika, einschließlich verschreibungspflichtige und frei verkäufliche Arzneimittel oder Medikamente und Vormischungen für die Zubereitung von Fütterungsarzneimitteln,
 - (e) Zwischenprodukte und unverpackte Pharmazeutika,
 - (f) für den Einsatz in klinischen Studien bestimmte Produkte oder Prüfpräparate, die von Herstellern mit Herstellungserlaubnis oder Niederlassungszertifikat hergestellt wurden, und
 - (g) Vitamine, Mineralstoffe und pflanzliche Heilmittel sowie homöopathische Arzneimittel – in Kanada als natürliche Gesundheitsprodukte („natural health products“) bekannt –, die von Herstellern mit einer Herstellungserlaubnis oder, im Fall Kanadas, mit einem Niederlassungszertifikat hergestellt wurden.

REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Die Vertragsparteien erkennen die folgenden Einrichtungen oder ihre Nachfolgerinnen, die der Gemischten Sektorgruppe von einer Vertragspartei notifiziert wurden, untereinander als Regulierungsbehörden an:

Für die Europäische Union:

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Belgien	Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte / Federaal Agentschap voor Geneesmiddelen en Gezondheidsproducten / Agence Fédérale des Médicaments et des Produits de santé	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Tschechische Republik	Staatliches Institut für Arzneimittelüberwachung / Státní ústav pro kontrolu léčiv (SÚKL)	Institut für die staatliche Überwachung von Tierarzneimitteln und -Biologika / Ústav pro státní kontrolu veterinárních biopreparátů a léčiv (ÚSKVBL)
Kroatien	Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte / Agencija za lijekove i medicinske proizvode (HALMED)	Ministerium für Landwirtschaft, Direktion für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit / Ministarstvo Poljoprivrede, Uprava za veterinarstvo i sigurnost hrane

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Dänemark	Dänische Arzneimittelbehörde / Lægemiddelstyrelsen	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Deutschland	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Paul-Ehrlich-Institut (PEI), Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Estland	Staatliche Arzneimittelagentur / Ravimiamet	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Griechenland	Nationale Arzneimittelorganisation / Ethnikos Organismos Farmakon (EOF) - (ΕΘΝΙΚΟΣ ΟΡΓΑΝΙΣΜΟΣ ΦΑΡΜΑΚΩΝ))	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Spanien	Spanische Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte / Agencia Española de Medicamentos y Productos Sanitarios	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Frankreich	Nationale Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM)	Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz – <i>Nationale Agentur für Tierarzneimittel</i> / Agence Nationale de Sécurité Sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail – Agence Nationale du Médicament Vétérinaire (Anses-ANMV)
Irland	Regulierungsbehörde für Gesundheitsprodukte / Health Products Regulatory Authority (HPRA)	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Italien	<i>Italienische Arzneimittelagentur</i> / Agenzia Italiana del Farmaco	Ministerium für Gesundheit, <i>Generaldirektion für Tiergesundheit und Tierarzneimittel</i> Ministero della Salute, Direzione Generale della Sanità Animale e dei Farmaci Veterinari
Zypern	Ministerium für Gesundheit – Pharmazeutischer Dienst / Φαρμακευτικές Υπηρεσίες, Υπουργείο Υγείας	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt – Veterinärdienst / Κτηνιατρικές Υπηρεσίες-Υπουργείο Γεωργίας, Αγροτικής Ανάπτυξης και Περιβάλλοντος

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Lettland	Staatliche Arzneimittelagentur / Zāļu valsts aģentūra	Abteilung für Bewertung und Registrierung des Lebensmittel- und Veterinärdienstes / Pārtikas un veterinārā dienesta Novērtēšanas un reģistrācijas departaments
Litauen	Staatliche Agentur für Arzneimittelüberwachung / Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba	Staatlicher Lebensmittel- und Veterinärdienst / Valstybinės maisto ir veterinarijo tarnyba
Luxemburg	Gesundheitsministerium / Ministère de la Santé, Abteilung Pharmazie und Arzneimittel / Division de la Pharmacie et des Médicaments	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Ungarn	Nationales Institut für Pharmazie / Országos Gyógyszerészeti Intézet (OGYI)	Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette, Direktion Tierarzneimittel / Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal, Állatgyógyászati Termékek Igazgatósága (ÁTI)
Malta	Regulierungsbehörde für Arzneimittel / Medicines Regulatory Authority	Abteilung Tierarzneimittel und Tierernährung (Direktion Veterinärrecht) / Veterinary Medicines and Animal Nutrition section – VMANS (Veterinary Regulation Directorate – VRD) innerhalb der Abteilung Regulierung von Tier- und Pflanzengesundheit / Veterinary and Phytosanitary Regulation Department – VPRD

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Niederlande	Inspektion Gesundheitsversorgung / Inspectie voor de Gezondheidszorg (IGZ)	Dienststelle Tierarzneimittel, Gremium für die Bewertung von Arzneimitteln / Bureau Diergeneesmiddelen, College ter Beoordeling van Geneesmiddelen (CBG)
Österreich	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Polen	Hauptinspektion Pharmazeutika / Główny Inspektorat Farmaceutyczny (GIF) /	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Portugal	Nationale Behörde für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte / INFARMED, I.P Autoridade Nacional do Medicamento e Produtos de Saúde, I.P	Generaldirektion für Lebensmittel und Veterinärangelegenheiten / DGAV – Direção Geral de Alimentação e Veterinária (PT)
Slowenien	Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte der Republik Slowenien / Javna agencija Republike Slovenije za zdravila in medicinske pripomočke (JAZMP)	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel

Land	Für Humanarzneimittel	Für Tierarzneimittel
Slowakische Republik (Slowakei)	Staatliches Institut für Arzneimittelüberwachung / Štátny ústav pre kontrolu liečiv (ŠÚKL)	Institut für die staatliche Überwachung von Tier-Biologika und -Arzneimitteln / Ústav štátnej kontroly veterinárnych biopreparátov a liečiv (USKVBL)
Finnland	Finnische Arzneimittelagentur / Lääkealan turvallisuus- ja kehittämiskeskus (FIMEA)	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Schweden	Arzneimittelagentur / Läkemedelsverket	Siehe zuständige Behörde für Humanarzneimittel
Vereinigtes Königreich	Regulierungsbehörde für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte / Medicines and Healthcare products Regulatory Agency	Direktion für Tierarzneimittel / Veterinary Medicines Directorate
Bulgarien	Bulgarische Arzneimittelagentur / ИЗПЪЛНИТЕЛНА АГЕНЦИЯ ПО ЛЕКАРСТВАТА	Bulgarische Agentur für Lebensmittelsicherheit / Българска агенция по безопасност на храните
Rumänien	Nationale Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte / Agenția Națională a Medicamentului și a Dispozitivelor Medicale	Nationale Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit / Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor

Für Kanada:

	Health Canada	Health Canada
--	---------------	---------------

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Für die Europäische Union:

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel;

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel;

Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln;

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG;

Richtlinie 2003/94/EG der Kommission vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate;

Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel;

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1252/2014 der Kommission vom 28. Mai 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Wirkstoffe für Humanarzneimittel;

aktuelle Fassung des „Leitfadens für die gute Herstellungspraxis“ in Band IV der „Regelung der Arzneimittel in der Europäischen Union“ und Sammlung der Verfahren der Europäischen Union für Inspektionen und den Informationsaustausch.

Für Kanada:

Food and Drugs Act, R.S.C., 1985, c. F-27.
